Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 153 (1985)

Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHE

Schweizerische Kirchenzeitung

39/1985 153. Jahr 26. September

Für ein Europa der weiten Horizonte Aus einer Europapredigt von Alois Sustar 577

Zukunft der Kirche im «säkularisierten» Europa Eine Vorschau auf das 6. Symposium der europäischen Bischöfe von Ivo Fürer 578

Das Auf und Ab einer Schwesterngemeinschaft 100 Jahre Missionsbenediktinerinnen. Ein Beitrag von Walter Ludin 580

Der Bischof – ein überforderter Amtsträger? Eine Besinnung von Markus Kaiser 581

Das neue Lehrprüfungsverfahren – ein Schritt zur besseren Wahrung der Grundrechte der Kirche Ein Kommentar von Paul Hinder 582

Berichte 584

Lehrgang für Bücherkunde 585

Amtlicher Teil 586

Neue Schweizer Kirchen
Johannes der Täufer, Wängi (TG)

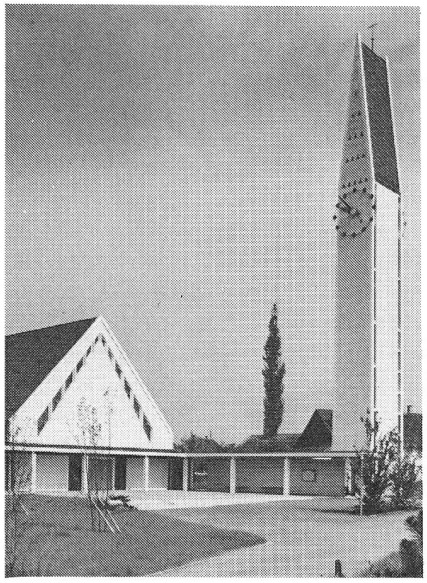

Für ein Europa der weiten Horizonte

In zehn Tagen beginnt in Rom das 6. Symposion des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen, über das im nächsten Beitrag der Ratssekretär Ivo Fürer in einer Vorschau informiert. Auf dem 5. Symposion nannte Erzbischof Alois Sustar als erste Aufgabe der europäischen Bischofskonferenzen «die Klimaverbesserung für die gesamteuropäische Thematik, die Kollegialität, die Mitverantwortung und die Zusammenarbeit» – eine Aufgabe, die beim gleichen Anlass und bei weiteren Gelegenheiten auch von Papst Johannes Paul II. herausgestellt wurde. Eine Klimaverbesserung für die gesamteuropäische Thematik ist aber nicht nur den Bischofskonferenzen der europäischen Nationen, sondern den Kirchen insgesamt aufgegeben. Die römisch-katholische Kirche hat sich auf diese Aufgabe auch dadurch besonders verpflichtet, dass sie nicht nur den heiligen Benedikt, sondern auch die heiligen Brüder Kyrill und Method als Schutzpatrone Europas verehrt. Eine solche Verehrung ist – wie Erzbischof Alois Sustar in der Predigt beim Gottesdienst zu Ehren dieser Schutzpatrone anlässlich des 1100jährigen Gedenkens des Todes des heiligen Method in der Münchner Basilika St. Bonifaz programmatisch ausgeführt hat – zugleich eine Aufforderung; wörtlich sagte Erzbischof Sustar in dieser Europapredigt:

1. Weil wir Gott als den gleichen Vater aller Menschen anerkennen und Jesus Christus als den einzigen Lehrer und Meister annehmen, sollen wir alles tun, um untereinander immer mehr Brüder zu sein und als Brüder zu leben. Weder sprachliche Verschiedenheiten noch politische Staatsformen, weder kulturelle Traditionen noch kirchliche Konfessionen, weder völkische Eigenarten noch menschliche Besonderheiten dürfen für das gegenwärtige Sich-Kennenlernen, für die gegenseitige Offenheit und Achtung ein Hindernis sein. Wenn man sagt, dass man seinen Freund selber wählen kann, der Bruder aber wird einem einfach gegeben, ist gerade dies die Situation, in der wir uns befinden. Wir können unsere Nachbarn, unseren geistigen und kulturellen Lebensraum in Europa, unsere Besonderheit in Kultur und Sprache nicht selber bestimmen. Wir sind in diesen geographischen, geschichtlichen, geistigen und kulturellen Raum einfach hineingestellt. Nicht als feindselige Brüder, sondern als Freunde sollen wir miteinander leben, vor allem jene, die sich Christen nennen und auch sein wollen. Wir haben ja alle den gleichen Meister und Lehrer Jesus Christus, der uns im Heiligen Geist zur grossen Familie der Kinder Gottes vereint.

2. Die zweite Aufforderung, die sich aus der ersten mit der inneren Notwendigkeit ergibt, ist, dass wir im heutigen Europa vor allem das Gemeinsame und das Verbindende entdecken und zueinander Brücken bauen. Was uns verbindet, sind sowohl unsere menschlichen, kulturellen, ethischen und religiösen Werte als auch unsere gemeinsamen Anliegen, Bemühungen und Ziele, Hoffnungen und Sorgen. Europa hat aus seiner Geschichte, aber auch in seiner gegenwärtigen Verflochtenheit, ein reiches ge-

meinsames geistiges Erbe, das wesentlich durch das Christentum geprägt ist. Deshalb können Slawen und Germanen, Griechen und Romanen, Angelsachsen und andere Völker, die heute in Europa leben, bei geistiger Offenheit und Achtung einander nur bereichern, vorausgesetzt, dass sie auf alle hegemonistischen Anspruchstendenzen verzichten. Auf der anderen Seite aber haben die Völker in Europa heute vor sich so grosse und so schwierige gemeinsame Aufgaben wie Friede, Erhaltung der sittlichen Werte, Verteidigung der Menschenrechte, Schutz des natürlichen Lebensraumes, dass wir unbedingt zusammenstehen müssen.

3. Die dritte Aufforderung schliesslich ist eine ständige Erweiterung der Horizonte. Es ist erstaunlich, aus welchen weiten Horizonten die beiden Brüder zu den slawischen Völkern gekommen sind und wie sehr sie um ihre Beibehaltung und ständige Erweiterung gekämpft haben. Der Widerstand, den sie erfahren mussten, kam meistens aus politischer, kultureller, nationaler oder kirchlicher Engstirnigkeit und Verschlossenheit. Weite Horizonte bedeuten offene geistige und kulturelle Räume, Anerkennung des andern in seiner Eigenart, Bejahung der vollen Freiheit und der Entfaltung für jedes Volk, für jede Sprache, für jede Kultur, für jede religiöse Überzeugung. Erweiterung der Horizonte bedeutet, einander immer besser kennenlernen, miteinander ins Gespräch kommen, miteinander Kontakt pflegen, überhaupt jenen Austausch, jenes Geben und Empfangen, das zu einer wahren Gemeinschaft führt. Cyrill und Method als Kopatrone Europas annehmen bedeutet, sich dieser Verpflichtung bewusst sein. Es bedeutet aber auch, sich nicht in Europa einschliessen, sein Interesse nur auf Europa beschränken. Europa hat nur Zukunft, wenn es sich immer mehr für die weite Welt öffnet, besonders für jene Kontinente, die einst von Europa zwar kolonialisiert, aber zugleich beherrscht und ausgebeutet wurden, wie Südamerika, Asien und Afrika. Die Brüder Cyrill und Method sind als Hüter der Kultur in der eigenen Sprache und als Boten des Evangeliums und nicht als Kolonisatoren zu unseren Vorfahren gekommen. Je mehr wir in Europa die Horizonte und den Sinn für alle Völker und Länder der Erde erweitern, um so mehr entsprechen wir damit dem Willen des einen Vaters aller Menschen, der im Himmel ist, und dem Auftrag des einen Meisters und des einen Herrn Jesus Christus. Wir alle aber sind Brüder und Schwestern untereinander und wollen es sein.

Alois Sustar

Weltkirche

Zukunft der Kirche im «säkularisierten» Europa

Vom 7.–11. Oktober 1985 wird in Rom das 6. Symposium der europäischen Bischöfe stattfinden. Das Thema wird sein: *«Säkularisierung» und Evangelisierung in Europa heute.*

Kontinent im Wandel

Das Thema ist zentral für die Kirche in Europa. Die europäischen Völker wurden dem Christentum in verschiedenen Epochen zugeführt. Die Evangelisierung war stark geprägt von einer *Verchristlichung der Institutionen und der Kultur:* man denke an die Schulen und Universitäten, an die Spitäler, an das Recht usw. Kirchen, Reich und Fürsten bildeten während vieler Jahrhunderte eine grossartige Einheit. Die Kirche war die umfassende gesellschaftliche Grösse. Vieles davon besteht heute nicht mehr. *Ein Abgehen von der Einheit* ist schon früh festzustellen, wenn wir etwa an die Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser im Investiturstreit denken, an die Kirchenspaltungen zwischen Ost und West und die Reformationszeit, an den Kult der Vernunft im Gefolge der Aufklärung, die Ideologien wie Liberalismus und Marxismus. Obwohl Christentum und Kirche auch heute einen nicht zu unterschätzenden Einfluss haben, in materialistisch-atheistischen Staaten geradezu gefürchtet werden, ist doch eindeutig festzustellen, dass die *Kirche nicht mehr tragende Grösse der Gesellschaft ist.*

Seelsorger erfahren diesen Wandel täglich. Oft sucht man zu halten, was noch zu halten ist. Dort, wo der Kirchenbesuch gut ist, ein aktives kirchliches Leben festgestellt wird, spricht man meistens von *«noch»*. Wohl gibt es einige Bewegungen in der Kirche und auch ausserhalb, welche offensiv missionarisch vorgehen. Von unseren Pfarreien können wir dies im allgemeinen aber kaum sagen.

Als Missionare in andere Erdteile gesandt und im letzten Jahrhundert Missionsstationen in reformierten Gebieten gegründet wurden, hatte man eine konkrete Vorstellung, *wie zu missionieren* sei. Heute stellen wir fest, dass Bewegungen, welche bestimmte Glaubenswahrheiten besonders betonen, ihre Ziele konsequent verfolgen und missionarisch wirken. Aber ist man in den Pfarreien nicht teilweise ratlos, teilweise durch Polarisierung der Ansichten blokkiert? Manche stellen sich vor, die guten alten Zeiten würden wieder zurückkommen, wenn man wieder mehr das Bewährte pflegt oder wenn es den Menschen wirtschaftlich nicht mehr so gut gehen wird. Andere sehen im Abbau des gesellschaftlichen und kirchlichen Zwanges eine Chance, sich mit grösserer persönlicher Überzeugung für den Glauben einzusetzen und ein Zeugnis geben zu können, das vom heutigen Menschen akzeptiert wird. Manche sehen einzig in Basisgruppen eine Zukunft für die Kirche. Diese Situation dauert schon seit einiger Zeit. Man kann sagen, dass in dieser Lage eine kirchliche *Vielfalt oder Pluralität* notwendig ist. Vielfalt kann aber nur ein Übergang sein, nicht ein Ziel, bei dem es den Gliedern der Kirche wohl ist. Vielfalt ist auch nicht eine geeignete Grundlage für einen missionarischen Einsatz in der Evangelisierung.

Bemühungen der Kirche

Grosse Anstrengungen wurden unternommen, in dieser Situation gemeinsame Wege zu finden. Man denke ganz besonders an das *Zweite Vatikanische Konzil* und in der Schweiz an die *Synode 72*. Die Konzilsväter haben sicher entscheidende Weichen für die Zukunft der Kirche gestellt. Wie es der Konzilstradition entspricht, wollte man jedoch keine Entscheidungen treffen, welche nicht allgemeine Zustimmung fanden. So bestehen *verschiedene Strömungen* auch *nach dem Konzil* weiter. Ähnliches ist zu sagen von der Synode 72. Sowohl in den Bischofssynoden auf Weltebene als auch im Alltag von Pfarreien müssen Spannungen auch weiterhin ausgehalten werden. Man wünscht zwar eine grössere Einheit, verlangt dies von verschiedenen Seiten mit grösster Vehemenz, muss aber auch feststellen, dass eine echte christliche Einheit des Zeugnisses nicht gewaltsam dekretiert werden kann.

Der *Kirche in Europa* kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Aufgabe

zu. Europa und das Christentum waren in langer Geschichte eng miteinander verbunden. In besonderer Weise stellt sich heute unserem Kontinent das Problem einer Reevangelisierung. Andere Kontinente stehen vor anderen, äusserst schwierigen Fragen. Weil sie aber das Evangelium von Europa erhalten haben, ist es auch für sie von grösster Bedeutung, wie Europa heute und morgen das Christentum weiter überliefern kann.

Mit solchen zentralen Fragen will sich das *kommende Symposium der europäischen Bischöfe* befassen. Schon am letzten Symposium, im Jahre 1982, nahmen die Bischöfe diese Thematik folgendermassen auf: «Die kollegiale Verantwortung der Bischöfe und Bischofskonferenzen Europas in der Evangelisierung des Kontinentes». Das Studium der Ergebnisse zeigte, dass man sich dabei vor allem mit der Zusammenarbeit unter den Bischofskonferenzen in Europa befasste, dass sie aber durch ein vertieftes Studium der Situation und Entwicklung einerseits und Überlegungen zur Evangelisierung andererseits zu ergänzen sind. Dies kommt zum Ausdruck im Titel des Symposiums: «Säkularisierung» und Evangelisierung in Europa heute.

Säkularisierung?

Im Symposium von 1982 spielte, vor allem bei der Gruppenarbeit der Bischöfe, der *Begriff «Säkularisierung»* eine bedeutende Rolle. Man unterschied zwischen einer legitimen Säkularisierung und dem Säkularismus als glaubensfeindlicher Ideologie. Beim Studium der Akten wurde deutlich, dass man den Begriff «Säkularisierung» allzu leicht verwendet und damit Hindernisse für die Evangelisierung bezeichnet, während die Soziologen diesen Ausdruck heute mit grösster Vorsicht gebrauchen. Pauschalurteile im Verständnis der Zeichen der Zeit können die Missionsaufgabe der Kirche sehr gefährden. In einer Zeit grossen Wandels ist eine *geduldige und vertiefte Analyse besonders wichtig.*

Die Notwendigkeit, den Wandel besser zu beachten, zeigt sich aber auch von einer anderen Einsicht her: Man stellt fest, dass *Polarisierungen* auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gemeinschaft die kirchliche Arbeit lähmen können. Das Vorbereitungskomitee stellte fest, dass eine verschiedene Sicht der Entwicklungen zu solchen Polarisierungen führen kann. Diese verschiedene Sicht bleibt oft unausgesprochen im Hintergrund und bestimmt Auseinandersetzungen, welche sehr grundsätzlich-theologisch geführt werden. Aufgrund von solchen Überlegungen beschloss der Rat der europäischen Bischofskonferenzen, am Symposium von 1985 die Analyse zu vertiefen. Die Teilnehmer sollten für eine *differenziertere Sicht* sensibilisiert werden und diese Erfahrungen wieder in die Bischofskonferenzen hineintragen.

Die vergangenen Symposien der europäischen Bischöfe zeigten, dass in einer knappen Woche nicht viel erreicht werden kann. Daher wurde beschlossen, das kommende *Symposium in zwei Perioden* abzuhalten. Zwischen Januar und Mai dieses Jahres wurde zu fünf regionalen Sitzungen eingeladen in Wien (Deutschland, Österreich, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, deutschsprachige Schweiz, niederländischsprachiges Belgien), bei Avignon (Frankreich, französischsprachige Schweiz, französischsprachiges Belgien, Luxemburg), in Salamanca (Spanien und Portugal), in Upholland (England und Wales, Schottland, Irland, Niederlande, Skandinavien) und in Rom (Italien, Malta, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Türkei). An diesen Treffen nahmen die Mitglieder des Symposiums der entsprechenden Region, zusammen mit Fachleuten, insbesondere Soziologen, teil. Als Grundlage dienten *«Vorbereitungsakten»*, erarbeitet durch das Vorbereitungskomitee. Diese enthielten eine Analyse des Begriffs «Säkularisierung», eine kritische Betrachtung zum Verständnis von «Säkularisierung» in den Gruppenberichten des letzten Symposiums, eine Synthese der ökonomischen und sozialen Veränderungen in Westeuropa seit dem Zweiten Weltkrieg und einen Hinweis auf in Europa heute gelebte Werte auf der Grundlage einer europäischen Erhebung.

In den regionalen Zusammenkünften wurden theoretische Überlegungen nach Möglichkeit vermieden. Die Arbeit ging von zwei Beispielen aus: *Rückgang der religiösen Praxis* und *Familie in der Krise*. Man versuchte zuerst die Veränderungen etwas genauer festzustellen, um anschliessend zu überlegen, welche Faktoren dazu beigetragen haben.

Es ist ein Unterschied zwischen einer Fachkonferenz von Soziologen und einer *Aussprache unter Bischöfen*. Die anwesenden Soziologen konnten den Bischöfen die Einsichten ihrer Forschungen vorlegen, um damit einen Dienst in der Beurteilung der Situation zu leisten. Die Bischöfe ihrerseits trugen ihre Erfahrungen ein, pflegten einen Austausch über die Grenzen der Länder hinweg und setzten sich mit den Einsichten der Soziologen auseinander.

Die Teilnehmer äusserten sich, dass in diesen Tagungen interessante Zusammenhänge sichtbar wurden. Sie wurden sich bewusst, wie vorsichtig man mit allgemeinen Urteilen und insbesondere mit dem Gebrauch des Begriffes «Säkularisierung» umgehen muss. Man schlug zum Beispiel vor, eher von *gesellschaftlichen Veränderungen* als von «Säkularisierung» zu sprechen.

Aufgrund der Berichte aus den einzelnen Regionen wurden eine *Synthese* für die Teilnehmer am Symposium erstellt. Diese will nicht eine systematische Zusammenfassung aller Einsichten und Anregungen sein, sondern die Teilnehmer am Symposium an die von ihnen bereits geleistete Vorarbeit erinnern. Das Ernstnehmen der Entwicklung soll sie begleiten, wenn sie sich der Frage stellen, wie sie das Evangelium Christi heute und in Zukunft in Europa weiter überliefern sollen. Prof. *Johannes Schasching*, Soziologe an der Gregoriana in Rom, wird diese Zusammenfassung kommentieren und kritisch überlegen, welche Zusammenhänge in den Regionen übersehen wurden. Die Teilnehmer werden sich im Anschluss daran Gedanken machen, warum solche Gedanken nicht sichtbar wurden und durch diese Überlegung ihre Sicht vertiefen. Anschliessend wird P. *Paul Valadier*, Chefredaktor von «Etudes» in Paris zur Frage sprechen: *Wel-*

VI. Symposium der europäischen Bischöfe

Vom 7.–11. Oktober 1985 wird in Rom das 6. Symposium der europäischen Bischöfe stattfinden. Es wird organisiert vom Rat der europäischen Bischofskonferenzen (Consilium Conferentiarum Episcopalium Europae - CCEE), der im Jahre 1971 gegründet wurde und aus je einem Vertreter der einzelnen Bischofskonferenzen aus ganz Europa besteht – nur Albanien ist nicht vertreten. Das Sekretariat befindet sich in St. Gallen (Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen) und steht unter der Leitung von Dr. Ivo Fürer. Bisher fanden fünf Symposien statt, zwei davon vor der Gründung des CCEE:

1967 in Noordwijkerhout (Niederlande): *«Postkonziliare diözesane Strukturen»;*

1969 in Chur (Schweiz): *«Dienst und Leben der Priester»;*

1975 in Rom: *«Sendung des Bischofs im Dienste des Glaubens»;*

1979 in Rom: *«Jugend und Glaube»;*

1982 in Rom: *«Die kollegiale Verantwortung der Bischöfe und Bischofskonferenzen Europas in der Evangelisierung des Kontinentes».*

Das Thema des kommenden Symposiums wird sein: *«‹Säkularisierung› und Evangelisierung in Europa heute».*

che Beziehungen bestehen zwischen der modernen Gesellschaft und dem Phänomen des Religiösen? Diese sozial- und staatsphilosophische Analyse soll eine Brücke zu den weiteren Arbeiten bilden.

Evangelisierung

Am zweiten Tag des Symposiums werden die Bischöfe sich der eigentlichen Frage zuwenden: *Was heisst evangelisieren in Europa heute?* Kardinal *Godfried Danneels*, Erzbischof von Mechelen-Bruxelles, wird in die Thematik einführen, welche in Gruppen und Plenumsarbeit vertieft wird.

Bibel und Kirchengeschichte bezeugen *verschiedene Methoden der Evangelisierung:* Es gibt das Wort Jesu «komm und folge mir», es gibt die auf die religiösen Voraussetzungen seiner Zuhörer aufbauende Rede des Paulus auf dem Areopag, es gibt die Bekehrung im Sinne der Reichseinheit der Römer und germanischer Völker, es gibt die Methode von Einzelbekehrungen in modernen Bewegungen, es gibt die Methode der katholischen Aktion vor und nach dem Zweiten Weltkrieg und wohl viele andere Methoden. Die Frage scheint mir zu sein: Welche Methode oder welche Methoden sind heute vor allem wichtig?

Das Symposium der europäischen Bischöfe wird dieses zentrale Problem der Pastoral sicher nicht einfach in einigen Tagen lösen können. Es kann *vertiefende Impulse vermitteln* und einen *Gedankenaustausch* unter den Vertretern der europäischen Bischofskonferenzen ermöglichen. Im Bewusstsein dieser Grenzen soll auch darauf verzichtet werden, eine Art von europäischem Pastoralplan zu verabschieden. Es ist vorgesehen, dass der Präsident des Rates der europäischen Bischofskonferenzen, Kardinal *Basil Hume*, Westminster, die *Resultate zusammenfassen* wird. Wichtiger aber als eine solche Zusammenfassung ist die Arbeit der Teilnehmer am Symposium in den einzelnen Bischofskonferenzen. Solche Wirkungen lassen sich nicht genau abmessen, sind aber wohl für die Entwicklung der Kirche von grösster Bedeutung.

Das Symposium findet wenige Wochen vor der *ausserordentlichen Bischofssynode* statt. Diese wird sich mit einer Bilanz zwanzig Jahre nach dem Konzil und zugleich mit einem Blick in die Zukunft der Kirche befassen. Die Präsidenten der europäischen Bischofskonferenzen werden sowohl am Symposium als auch an der ausserordentlichen Bischofssynode teilnehmen. Die Arbeit des Symposiums kann somit eine gute Vorbereitung und ein Beitrag Europas für die Zukunft der Weltkirche sein.

Zum Symposium sind eingeladen: rund 80 Kardinäle und Bischöfe als Vertreter der Bischofskonferenzen, die Sekretäre der Bischofskonferenzen, Vertreter der päpstlichen Kurie, 4 Vertreter der Ordensmänner und Ordensfrauen, 6 Vertreter der Priesterräte, 6 Vertreter des Laienforums und der Laienverbände, 7 Experten und 10 Expertinnen, 4 Vertreter nichtkatholischer Kirchen, Vertreter der Bischofskonferenzen von Afrika, Lateinamerika, Asien, den USA.

Das Symposium wurde von einem *besonderen Komitee vorbereitet*, das vier Sitzungen in *St. Gallen* hielt. An den Vorbereitungssitzungen nahmen teil: Bischof Johannes B. Möller, Groningen (Präsident); Kardinal Godfried Danneels, Erzbischof von Mechelen-Bruxelles; Erzbischof Alois Sustar, Ljubljana; Weihbischof Theodor Hubrich, Magdeburg; Weihbischof Pietro Rossano, Rektor der Lateranuniversität in Rom; Professor Hervé Legrand OP, Paris; Professor John Mahoney SJ, London; Professor Johannes Schasching SJ, Rom; Mgr. Paul Huot-Pleuroux und Ivo Fürer.

Ivo Fürer

Kirche Schweiz

Das Auf und Ab einer Schwesterngemeinschaft

Der aus Gunzwil (LU) stammende Benediktiner Andreas Amrhein konnte am 24. September 1885 die ersten vier Schwestern in sein Missionswerk aufnehmen. Dass aus dieser Kongregation der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing in 100 Jahren eine Gemeinschaft von rund 1300 Frauen würde, die in allen Kontinenten wirken, ahnte damals niemand. In den Jahren nach der Gründung stand die Gemeinschaft öfters hart am Abgrund.

«Die überaus schwierigen Anfänge waren ein Wechselspiel von hoffnungsvollem Wachstum und drohendem Untergang.» So schreibt die Chronistin in der Festschrift «100JahreMissions-Benediktinerinnen Tutzing»[1]. Sie bezeichnet den Entschluss des Beuroner Benediktiners Andreas Amrhein, ein Missionswerk zu gründen, als einen «Schritt ins Dunkel».

Nach zähem Ringen bekam er von seinem Abt dazu die Erlaubnis. Er versammelte Brüderkandidaten um sich und legte so den Grundstein für die Missionskongregation St. Ottilien, die heute in Uznach (SG) ein Kloster hat, das bekanntlich 1982 in den Rang einer Abtei erhoben wurde. 1885 traten die ersten Frauen, vier Westfalinnen, ein. Wegen Schwierigkeiten mit dem Ortsbischof musste die Gemeinschaft der Brüder und Schwestern in ein anderes Bistum umziehen (von der Diözese Regensburg nach Augsburg). Auch mit der staatlichen Obrigkeit gab es Probleme. Weil damals die Gründung einer neuen Schwesterngemeinschaft gesetzlich unmöglich war, mussten sich die Schwestern bei den Amtsstellen als Dienstpersonal registrieren lassen. Eine Parallele dazu gab es in neuerer Zeit auch in der Schweiz. Als die Schwestern kurz vor der Abschaffung des Klosterartikels der Bundesverfassung von Freiburg i. Ü. nach Ettiswil (LU) kamen, durften sie dort offiziell kein Kloster gründen ...

Nach Afrika

Trotz Hemmnissen wuchs die neue Gemeinschaft erstaunlich rasch. Schon fünf

[1] Sr. Sieglinde Effner OSB, Ein Lied von der Treue Gottes. Geschichte der Kongregation der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing (1885–1985), in: Festschrift «100 Jahre Missions-Benediktinerinnen Tutzing», Tutzing 1985, S. 8–21.

Frauenklöster in der Schweiz

Herausgegeben von den Vereinigungen der Ordensfrauengemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz, orientiert das Buch «Frauenklöster in der Schweiz» (Kanisius-Verlag) über die den beiden Vereinigungen angeschlossenen Ordensfrauengemeinschaften. Im Adressregister sind zudem jene Gemeinschaften aufgeführt, die in der deutschsprachigen Schweiz eine kleine Niederlassung haben, deren General-, Provinz- oder Regionalleitung jedoch im Ausland liegt. Eingeleitet wird der Band mit Überlegungen zur biblisch-theologischen Begründung des Ordenslebens (Sr. Raphaela Gasser) und einer historischen Skizze religiösen fraulichen Gemeinschaftslebens (Sr. Christiane Jungo). Die 60 Gemeinschaften, die sich selber darstellen, sind zu Familien gruppiert, in die jeweils mit einem «Familienporträt» eingeführt wird: Benediktinerinnen (Sr. M. Hedwig Walter), Zisterzienserinnen (Sr. M. Karin Bättig), Franziskanische Gemeinschaften (Sr. Christiane Jungo), Dominikanische Gemeinschaften (P. Franz Müller, Sr. Raphaela Gasser), Ignatianische Gemeinschaften (P. Peter Henrici) und Spitalschwestern-Gemeinschaften (Alois Odermatt); die übrigen sind zu «Andere Gemeinschaften» gruppiert.

Jahre nach der Gründung betrug die Zahl der Schwestern 50. Weitere Dutzende junger Frauen standen wegen Platzmangels auf der Warteliste. Schon vorher, 1887, reisten vier Schwestern mit zehn Mitbrüdern nach Ostafrika. Unterwegs legten sie in Rom als erste der Kongregation ihre Profess ab. Voraussetzung dafür war eine Spezialerlaubnis, da sie kein anerkanntes Noviziat hinter sich hatten.

Schon wenige Monate nach ihrer Ankunft in der Nähe von Daressalam starb eine der vier Schwestern. Eine andere musste wegen ihrer angeschlagenen Gesundheit in die Heimat zurückkehren. Noch bevor ein Jahr um war, wurde die Missionsstation bei einem Aufstand der Afrikaner zerstört. Zwei Brüder und eine Schwester wurden getötet, die andern gefangengenommen, P. Bonifazius Fleschutz, der einzige Priester der Gruppe, war gerade ausser Landes. Er konnte bald den Wiederaufbau der Mission einleiten.

Die zweite Gruppe der Missionarinnen widmete sich hauptsächlich der Krankenpflege und der Betreuung freigekaufter Sklavenkinder. Eine von ihnen starb schon nach wenigen Wochen. Weitere folgten ihr als Opfer von Tropenkrankheiten in den Tod. Auch P. Bonifazius starb im Alter von erst 30 Jahren. Das Durchschnittsalter der in Ostafrika gestorbenen Schwestern lag mit 26 Jahren noch tiefer. Trotz der Aussicht auf einen frühen Tod waren immer wieder neue Schwestern bereit, nach Afrika zu fahren.

Schwere Krisen

1891 zeigten sich die Anzeichen einer Krise, welche die Gründung nach dem Urteil der Chronistin «bis dicht an den Rand des Untergangs» führte: «Die ungeheuren körperlichen und seelischen Anstrengungen hatten die Kräfte P. Amrheins erschöpft. Depressionen stellten sich ein, seine geistige Spannkraft erlahmte. Phasen hektischer Aktivität und tatenloser Zurückgezogenheit wechselten sich ab ...» Grosse Schwierigkeiten ergaben sich auch mit der ersten Oberin. Sie war eine der vier Schwestern, die am 24. September 1885 mit ihrem Eintritt den Grundstein der Kongregation gelegt hatten. Später verliess sie jedoch die Gemeinschaft wieder. Die Wahl ihrer Nachfolgerin war nicht einfach. Keine der Schwestern hatte das kanonisch vorgeschriebene Mindestalter von 30 Jahren. Nach der bischöflichen Dispens wurde einstimmig die knapp 28jährige Schwester Birgitta Korff gewählt, eine verständnisvolle und gleichzeitig dynamische Frau. Sie musste erst aus Afrika anreisen, wo sie zwei Jahre im Einsatz stand.

Einige Monate später kam die nächste Krise, als P. Amrhein seine Demission als Leiter der Kongregation bekanntgab. Die junge Gemeinschaft war nicht in der Lage, eine profilierte Persönlichkeit als Nachfolger zu stellen. Wiederum stand die ganze Zukunft auf dem Spiel. «Aber Gott hat uns gewollt! Das fast Unglaubliche geschah: Es fand sich ein Mann, der neben der kirchlichen Vollmacht und den erforderlichen persönlichen Qualitäten auch noch die angesehene Stellung besass, die der jungen Gründung die so nötige Stärkung gab.» So kommentiert die Chronistin die Wahl von Abt Ildefons Schober von Seckau als Generalsuperior der Gemeinschaft.

In aller Welt

Die Kongregation war gerettet. In den folgenden Jahrzehnten breitete sie sich stark aus, auch wenn ihr Rückschläge nicht erspart blieben. Im Ersten Weltkrieg mussten die 56 in Ostafrika tätigen Schwestern wegen ihrer deutschen Staatsbürgerschaft das Gebiet verlassen. Die Naziherrschaft brachte Terror und Repressionen mit sich. 1949 sodann wurden die deutschen Schwestern in Korea verhaftet und in eine über vier Jahre dauernde Gefangenschaft verschleppt.

Nachdem der Leser der Festschrift die 100jährige Geschichte der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing, zu denen heute 35 Schweizerinnen gehören, verfolgt hat, erfährt er auf der unmittelbar folgenden Weltkarte mit Erstaunen, wie die Gemeinschaft trotz allen diesen Widerwärtigkeiten auf allen sechs Kontinenten Fuss gefasst hat. So wirken heute Schwestern in fünf afrikanischen Ländern, in Brasilien, auf den Philippinen, in Korea, Australien, in den USA und in Europa (BRD, Schweiz, Spanien und Portugal; dazu kommt die Generalleitung in Rom). Im Kommentar zu dieser Karte wird betont, trotz vielfältigen Umwälzungen von Missionstheologie und -praxis sei eines geblieben: der Auftrag, «unterwegs mit den Mitmenschen Zeugnis von der Liebe unseres Gottes zu geben».

Walter Ludin

Pastoral

Der Bischof – ein überforderter Amtsträger ?

«Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat,... bleibt dabei immer und in allem unangetastet.»[1]

Das immer Bleibende

Zunächst ist festzuhalten, dass die Terminologie zum kirchlichen Amt in den Konzilsdokumenten uneinheitlich ist. «Munus pastorale» kann sowohl einen Teilbereich – das Hirtenamt im Unterschied zum Lehr- und Priesteramt – wie den Gesamtbereich der kirchlichen Aufgaben umfassen.

Gemäss der dogmatischen Kirchenkonstitution[2] sind die Bischöfe «ex divina institutione» mit und unter dem Papst Nachfolger der Apostel und bilden wie diese ein Kollegium. Als solches ist es in Einheit mit dem Papst und unter dessen Leitung auch selbst Träger höchster und voller Gewalt in der Kirche. Diese kann konziliar oder ausserkonziliar in einem kollegialen Akt ausgeübt werden. Glied dieses Kollegiums wird jemand durch die sakramentale Bischofsweihe (sie vermittelt die Gesamtheit der Ämter) und die Verbindung mit Haupt und Gliedern des Kollegiums.

Was der Papst für die Gesamtkirche, ist der Bischof für die Teilkirche: «Stellvertreter und Gesandter Christi», nicht aber Stellvertreter des Bischofs von Rom. Die Gewalt des Diözesanbischofs ist also nicht aus der Gewalt des Papstes abgeleitet, sondern steht ihr, kraft göttlichen Rechtes, eigenständig gegenüber, wenn auch die Einsetzung in das Amt durch die zuständige kirchliche Autorität erfolgt. Dies klar hervorgehoben zu haben, gehört zu den bleibenden Leistungen von Vatikanum II.

Das Amt im gesellschaftlichen und kirchlichen Umbruch

Wenn auch die Kirche, biblisch gesprochen, nicht «von der Welt»[3] ist, so lebt sie doch in der Welt und «für die Welt»[4]. Sie kann sich deshalb der Entwicklung der Geschichte nicht entziehen, soweit sie als Kirche selber eine menschliche und zeitliche Institution ist. Ihr bleibendes Wesen hat sich bis heute in den verschiedenen Epochen der Geschichte sehr verschieden dargestellt und wird es weiter tun. Das gilt auch bezüglich des Amtes. Welche Folgerungen lassen sich nun aus der heutigen Situation für das Amt des Bischofs ablesen?

Der Bischof und die reformatio perennis seiner Teilkirche

Wenn die eine Kirche aus und in den Teilkirchen besteht[5], wenn die ganze Kirche zur

[1] Vat. II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, 8.a.
[2] Kp. III, Nrn. 18–27.
[3] Joh 15,19; 17,14.
[4] Joh 6,51 b.
[5] Kirchenkonstitution, Nr. 23; Bischofsdekret, Nr. 11.

immerwährenden Reform aufgerufen ist[6], dann muss der Bischof für seine Diözese an der Spitze dieser Erneuerung stehen. Das bedeutet, dass er auch Initiativen von unten aufnimmt, die er für verantwortbar hält, oder selber Initiativen ergreift (als Einzelner oder im Rahmen einer Bischofskonferenz), die er hier und jetzt als hilfreich und notwendig erachtet, ohne für alles und jedes ein römisches Placet einzuholen. Wenn es in der Kirche eine legitime Vielfalt gibt, die der Einheit dienen soll[7], dann braucht ein Bischof jenen Raum an Initiative, der es ihm ermöglicht, seiner Teilkirche ein eigenes Gesicht zu geben. Jedenfalls ist «innovatives» und nicht «restauratives» Denken vonnöten, wenn die Kirche das depositum fidei nicht nur bewahren, sondern auch zeitgemäss verkünden und bezeugen soll.

Wenn von der «immerwährenden Reform» die Rede ist, sollte man nicht nur an das Objekt der Strukturen, sondern auch an das Subjekt der Personen als Träger der Reform denken. Da gilt es wohl, Prioritäten zu setzen. Denn es kommt nicht darauf an, dass ein Bischof möglichst vielen Leuten die Hände schüttelt und ein paar freundliche Worte wechselt. Was nottut, ist das intensive Gespräch mit jenen, welche die Hauptlast in Pfarrei und Seelsorge tragen. Das sind bis heute noch immer die Pfarrer und Vikare neben anderen hauptamtlichen Mitarbeitern. Ihnen sollen die Bischöfe «jederzeit mit besonderer Liebe zugetan» sein, sie als «Söhne und Freunde» betrachten[8]. Doch wie wird das möglich, wenn zum Beispiel ein Priester einmal in fünf Jahren mit seinem Bischof oder dessen Stellvertreter während einer halben Stunde ein persönliches Gespräch führen kann?

Das bischöfliche Lehramt:
Gewogen und zu leicht befunden?

Nach Irenäus von Lyon vermittelt die Bischofsweihe ein «besonderes Charisma der Wahrheit»[9]. Gemäss Vatikanum II sind die Bischöfe «authentische, das heisst mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehrer. Sie verkündigen dem ihnen anvertrauten Volk die Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben und erklären sie im Licht des Heiligen Geistes.»[10] Wenn dem so ist, wie kommt dann die römische Glaubenskongregation dazu, der zahlenmässig grössten Bischofskonferenz der Kirche, nämlich der brasilianischen (über 300 Mitglieder), kein sachgerechtes Urteil über den Komplex der Befreiungstheologie zuzutrauen? Wie kann sie deren theologische Kommission einfach übergehen, ohne die Auftraggeber zu desavouieren? Es ist nicht einsichtig, wie der Tatbestand, dass den Bischöfen iure divino das Lehramt in der Diözese zukommt, mit dem Übergehen dieser Bischöfe durch eine römische Kongregation in Einklang zu bringen ist. Jedenfalls wird durch ein solches Vorgehen das bischöfliche Lehramt nicht gebührend ernst genommen, geschweige denn aufgewertet. Es scheint so vielmehr in der Kategorie einer quantité négligeable angesiedelt zu sein, die man beachten kann oder nicht. Welche Folgen solche Praktiken unter anderem für den ökumenischen Dialog haben müssen, wird offenbar an zuständiger Stelle nicht erkannt.

Es ist ohne weiteres verständlich, dass jene reformatio perennis, welche das letzte Konzil gefordert hat, sich nicht schlagartig durchsetzen kann. Um so mehr bleibt zu hoffen, dass die Vertreter des Episkopats auf der kommenden Bischofssynode darauf bestehen, dass, unbeschadet aller Einheit, Kollegialität keine Einbahnstrasse sein darf. Das allein schon wäre Grund genug, für unsere Bischöfe zu beten[11].

Markus Kaiser

[6] Ökumenismusdekret, Nr. 6.
[7] Kirchenkonstitution, Nr. 13.
[8] Bischofsdekret, Nrn. 11, 15.
[9] Adv. haer. IV 26,2.
[10] Kirchenkonstitution, Nr. 25.
[11] Allgemeine Gebetsmeinung für September: «*Für die Bischöfe*». Vergleiche auch die Vorschau auf das 6. Symposion des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen in dieser Nummer S. 578 ff.

Der aktuelle Kommentar

Das neue Lehrprüfungsverfahren – ein Schritt zur besseren Wahrung der Grundrechte der Kirche

Am 30. September 1985 tritt die «Verfahrensordnung für das Lehrprüfungsverfahren bei der Schweizer Bischofskonferenz» in Kraft, die am vergangenen 2. September verabschiedet worden ist. «Das Lehrprüfungsverfahren soll dem zuständigen Diözesanbischof helfen, sein Lehr- und Hirtenamt wahrzunehmen; einem Autor, der sich in seiner Lehre von seiten eines Bischofs zu Unrecht beanstandet sieht, soll es den nötigen Rechtsschutz geben» (Verfahrensordnung Abs. 1).

I. Allgemeine Bemerkungen zu einem Lehrprüfungsverfahren

1. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit eines solchen Verfahrens ergeben sich aus den Erfahrungen der Kirchen- und Theologiegeschichte. Ein erster, aber höchst unbefriedigender Versuch erfolgte mit der «Neuen Verfahrensordnung» der Glaubenskongregation vom 15. Januar 1971. Unterdessen hat der neue Codex Iuris Canonici den Rahmen einer Grundrechtsordnung in der Kirche geschaffen (cc. 208 bis 223). In unserem Zusammenhang sind folgende Bestimmungen besonders erwähnenswert. Zunächst sagt der can. 218: «Die sich theologischen Wissenschaften widmen, besitzen die gebührende Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäusserung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen; dabei ist der schuldige Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren.»

Es ist hier nicht der Ort, näher auf den Canon einzugehen, der in der Sache vielleicht doch mehr Probleme anzeigt als löst. Grundsätzlich aber geht es um die Wissenschaftsfreiheit im Rahmen des kirchlichen Bekenntnisses sowie um die entsprechende freie Meinungsäusserung. Im can. 221, §§ 1 + 2 wird dann gesagt, dass der Gläubige, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, einen Rechtsweg haben muss. Er hat dabei «Anrecht auf ein Urteil, das nach Recht und Billigkeit gefällt wird». Beim Lehrprüfungsverfahren handelt es sich allerdings nicht um ein gerichtliches Verfahren. Das ändert aber nichts daran, dass auch ein aussergerichtliches Feststellungsverfahren die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zu respektieren hat.

2. Ekklesiologische Problematik

Kirche ist nach katholischem Verständnis nicht nur im Namen Jesu praktizierende Gemeinde, sondern immer auch Bekenntnisgemeinschaft. Deshalb finden wir von Anfang an das Bedürfnis der Kirche, die wichtigsten Bestandteile des Heilshandelns Gottes in dieser Welt in Worte zu fassen, wie dies vor allem in den Bekenntnisformeln (Symbola) geschehen ist. Diese Glaubensregeln dienten in jeweils verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Sprachhorizonten als Mass für die richtige worthafte Äusserung des Glaubensgeheimnisses.

Solches Suchen nach der richtigen Sprache war und ist mühsam; darum ging und geht sie nicht ohne Spannung und tiefgreifende Konflikte. Nach katholischer Auffassung liegt der massgebliche Teil der Beurteilung von Richtigkeit oder Falschheit solcher Äusserung bei den Hirten der Kirche, das heisst bei den Bischöfen als Haupt der Teilkirchen und beim Papst als Haupt des Bischofskollegiums und damit der Gesamtkirche. Sie haben in der ihnen eigenen Verantwortung die «Sprachregelung» in Glaubenssachen zu überwachen, sind aber selbst nicht

die Erfinder der Sprache. Sie haben die rechte Lehre zu bezeugen und notfalls in amtlich-kompetenter Weise Grenzlinien zu ziehen, das heisst festzustellen, welche Lehre bzw. Sprache nicht mehr rechtmässig, dem Glauben also nicht mehr ent-sprechend ist.

Die verstandesmässige Reflexion über das Heilshandeln Gottes in der Geschichte mit dem unüberholbaren Brennpunkt in Jesus Christus, seinem Reden und Handeln, seinem Tod und seiner Auferstehung, ist vornehmste Aufgabe der Theologie. Die Theologen haben darum in der Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Entwicklungen und mit den andern Wissenschaften den Glauben zu reflektieren. Sie spielen so eine Schlüsselrolle im Dienst der gesamtkirchlichen Verkündigung, die ihnen niemand – auch nicht das Hirtenamt – abnehmen kann. In dieser schönen, aber auch risikoreichen Arbeit sind gerade die Theologen besonders exponiert und bedürfen daher einer besonderen Sorge seitens des Lehr- und Hirtenamtes der Kirche, aber auch eines entsprechenden Rechtsschutzes in allfälligen Verfahren, die wegen Unstimmigkeiten oder zu prüfenden Abweichungen im Ausdruck des Glaubens durchzuführen sind.

Solche Regelungen können nicht im luftleeren Raum geschaffen werden, sondern müssen eingebettet sein in das Rechtsempfinden der jeweiligen Zeit und Kultur. Dabei werden sich allerdings die Interessenkonflikte zwischen dem «objektiven Recht» des kirchlichen Lehramtes, das den Glauben der Kirche zu bekennen und damit auch den Schutz der Glaubensgemeinschaft wahrzunehmen hat, und dem «subjektiven Recht» eines Autors (zum Beispiel eines wissenschaftlichen Theologen) kaum völlig vermeiden lassen. Dennoch ist immer nach der bestmöglichen Ordnung zu streben, die alle «Rechtsgüter» der Glaubensgemeinschaft gebührend in Rechnung stellt. Gelingt dies dem Lehrprüfungsverfahren der Schweizer Bischofskonferenz?

II. Zum Lehrprüfungsverfahren der Schweizer Bischofskonferenz im einzelnen

Die folgenden Ausführungen setzen eine aufmerksame Lektüre des Dokumentes voraus. Zudem kann hier nicht auf alle Aspekte eingegangen werden. Fachleute werden zum Vergleich die einschlägige Literatur einsehen können bzw. selbst die verschiedenen Quellen studieren.

1. Der juristische Stellenwert des Verfahrens

Das nun vorliegende Verfahren ist ein Reglement, das von den Bischöfen im Einvernehmen geschaffen wurde. Es handelt sich also nicht um ein allgemeines Dekret, das eine strenge rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen könnte. Darum heisst es in § 1 b, dass es Ziel des Lehrprüfungsverfahrens ist, «Entscheidungshilfe für den Ordinarius über zu treffende Massnahmen» zu sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass das Verfahren weder in Konkurrenz zur «Neuen Verfahrensordnung» der Glaubenskongregation vom 15. Januar 1971 noch zu bestehenden Statuten der einzelnen Fakultäten oder auch den Bestimmungen im Abkommen vom 8. Juli 1985 zwischen der Bischofskonferenz, dem Dominikanerorden und dem Kanton Freiburg treten kann. Die Verfahrensordnung der Bischofskonferenz ist also ein Instrumentarium in rechtlichem Gewand, dessen Anwendung letztlich nur – allerdings eine hohe – moralische Verbindlichkeit hat.

Ein Rekurs an die Glaubenskongregation bleibt für alle beteiligten Parteien zu jedem Zeitpunkt möglich. Läuft ein Verfahren bei der Glaubenskongregation, kann kein Verfahren mehr in der Schweiz eröffnet werden, wenigstens nicht in der gleichen Sachfrage (§ 33). Sollte die Glaubenskongregation bei einem laufenden schweizerischen Verfahren selbst ein Lehrbeanstandungsverfahren eröffnen, müsste ersteres eingestellt werden (sofern man in der Schweiz darüber informiert wird, was bei den Mängeln des römischen Verfahrens keineswegs selbstverständlich ist). Aus dem ganzen Sachverhalt ergibt sich, dass die Schweizer Bischofskonferenz keine eigentliche Zwischeninstanz geschaffen hat. «Die eigene Zuständigkeit und Verantwortung des Bischofs» (Abs. 2) wird durch das Verfahren vorausgesetzt und nicht etwa durch es relativiert. Die höchstpersönliche Verantwortung des Bischofs, die sich aus seinem Hirtenamt ergibt, kann und will durch die Verfahrensordnung nicht ersetzt werden. Auch für das vorliegende Dokument gilt, was Heribert Heinemann zum deutschen Lehrbeanstandungsverfahren festhält, «dass dieses Verfahren dem betroffenen Diözesanbischof einen rechtlich nicht bindenden, ‹qualifizierten Rat› erteilt, der für sein weiteres Handeln Veranlassung sein kann, aber nicht sein muss» (H. Heinemann, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche, Trier 1981, S. 50).

2. Wichtige Elemente des Verfahrens

Bei der vorliegenden Schweizer Verfahrensordnung handelt es sich um das an unsere Verhältnisse angepasste «Lehrbeanstandungsverfahren bei der deutschen Bischofskonferenz. Neufassung beschlossen auf der Vollversammlung vom 9. bis 12. 3. 1981.» Der Wortlaut ist über weite Strecken derselbe, weshalb für ein eingehenderes Studium auf die bereits erwähnte Arbeit von H. Heinemann verwiesen sei.

a) Ein Unterschied ergibt sich bei den *Organen* zur Durchführung eines Lehrprüfungsverfahrens. Es sind dies die Schweizer Bischofskonferenz, eine Theologenkommission und eine Bischofskommission (§ 7). Die zahlenmässige Grösse der Schweizer Bischofskonferenz erlaubt es, als ganze jene Funktion wahrzunehmen, die in Deutschland der Glaubenskommission übertragen ist.

Die *Bischofskonferenz* bestellt aus ihrer Mitte jeweils auf sechs Jahre vier Mitglieder zur Bischofskommission (§ 13 a und b), wobei der an einem Verfahren beteiligte Bischof für den betreffenden Fall nicht Mitglied sein kann (§ 14).

Die *Bischofskommission* hat folgende Aufgaben: Bestellung der Theologenkommission, der Berichterstatter und gegebenenfalls des Anwalts des Autors; Entscheidung über Befangenheitseinreden, über Anträge auf Einstellung des Verfahrens und schliesslich darüber, «ob die in Frage stehenden Äusserungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen» (§ 17 a bis d). Schliesslich schlägt sie Massnahmen vor.

Die *Theologenkommission* – aus fünf Mitgliedern bestehend – wird für ein bestimmtes Verfahren nach den Kriterien der Sachkompetenz, möglichster Freiheit von Befangenheit und akademischer Qualifizierung eigens bestellt (§ 9 a, c, d). Im Unterschied zur deutschen Regelung kann in der Schweiz ein amtierendes Mitglied der Schweizer Bischofskonferenz nicht Mitglied der Theologenkommission sein (§ 9 b). Damit ist eine saubere «Gewaltentrennung» gegeben.

b) Der Antrag zur *Eröffnung eines Verfahrens* kann gestellt werden durch den Ortsordinarius des Autors, den Ordinarius proprius oder den Autor selbst (§ 4), wobei «nur vom Autor selbst schriftlich fixierte oder von ihm anerkannte öffentliche Äusserungen» Gegenstand des Lehrprüfungsverfahrens sein können (§ 2). Damit scheiden private Äusserungen zum Beispiel in einer Diskussion oder in einer Seminarübung aus. Es wird aber kaum zu vermeiden sein, dass «private» Äusserungen eines Autors für die Beurteilung von «öffentlichen» Äusserungen eine Rolle spielen. Darunter fallen «Bücher, Artikel, Vorträge, Vorlesungen usw.» (§ 2). Unter Autor ist nicht nur ein Theologieprofessor zu verstehen, sondern jeder, der sich in den genannten öffentlichen Arten zu Fragen der Glaubenslehre äussert.

c) Im Unterschied zur deutschen Ordnung haben die Eröffnung und die Durchführung des Verfahrens «gegen Massnah-

men des Ordinarius *aufschiebende Wirkung*», es sei denn, dass die Schwere des Falls sofortige Massnahmen verlangt. Dieses Recht kann dem Bischof nicht genommen werden (§ 3). Hingegen hat der Rekurs des Autors an die Glaubenskongregation «gegen Massnahmen, die der Ordinarius auf Grund der Entscheidung (nämlich der Bischofskommission) fällt, keine aufschiebende Wirkung» (§ 31). Damit wird ein Postulat, das aus Theologenkreisen gestellt wurde, nicht erfüllt. Dahinter steht wohl die Auffassung der Bischofskonferenz, dass ein Bischof nur in schwerwiegenden Fällen solche Massnahmen ergreifen wird und eine aufschiebende Wirkung demnach schädliche Auswirkungen haben könnte. Vielleicht spielte auch die Überlegung eine Rolle, dass das Verfahren in der Schweiz zeitlich innert nützlicher Frist über die Bühne geht, indes beim römischen Verfahren unter Umständen mit längeren Zeiträumen zu rechnen ist.

d) In jedem Fall sind Anstrengungen zu unternehmen, ein Verfahren zu *vermeiden*, weshalb vor dessen Eröffnung immer ein Gespräch zwischen den Parteien stattzufinden hat (§ 4).

e) Bezüglich der *Rechte des Autors* zeichnet sich das Lehrprüfungsverfahren durch wichtige Bestimmungen aus, deren Mangel man bei der römischen «Neuen Verfassungsordnung» von 1971 mit Recht immer wieder beklagt hat: Antragsrecht des Autors (§ 4 b), Befangenheitseinrede gegen Mitglieder der Theologenkommision (§ 8 d) wie auch der Bischofskommission (§ 23 b), freie Wahl des Anwalts (§ 18), Antragsrecht des Autors auf Einstellung des Verfahrens mit entsprechender Begründung (§ 24), Recht des Autors auf Gehör vor der Bischofskommission (§ 26 c), allgemeine Akteneinsicht des Autors (mit Geheimhaltungspflicht) (§ 35). – Die entsprechenden Rechte stehen natürlich auch jenem Ordinarius zu, der Streitpartei ist.

f) Im Interesse der Sache und wohl auch aus pastorellen Gründen ist das *Verfahren nicht öffentlich*. Im Unterschied zur deutschen Vorlage heisst es in der Schweizer Verfahrensordnung zusätzlich: «a) Von beiden Seiten soll man sich während des Verfahrens einer Pressekampagne enthalten, um möglichst eine friedliche Atmosphäre der Gespräche zu erhalten. b) Bei Beginn und nach Abschluss oder Einstellung eines Verfahrens informiert das Büro der Bischofskonferenz die Öffentlichkeit durch eine Mitteilung, deren Inhalt mit dem Autor abgesprochen ist» (§ 34).

3. Beurteilung

Unter Vorbehalt des unter II. 1. zum juristischen Stellenwert Gesagten darf man festhalten, dass es sich hier um ein brauchbares Instrument handelt, das im Rahmen der jetzigen rechtlichen Möglichkeiten innerhalb der katholischen Kirche die wichtigen Postulate eines geregelten Verfahrens berücksichtigt. Von der Sache her ist zu wünschen, dass das Verfahren möglichst wenig in Anwendung kommt. Anderseits wird man den Nutzen des Lehrprüfungsverfahrens erst in seiner konkreten Anwendung ermessen können. Hingegen wird die beste Verfahrensordnung den Geist des Evangeliums und die einer christlichen Kirche angemessenen Umgangsformen bei den Parteien nie ersetzen können.

Nach wie vor bleibt das Postulat bestehen, dass auch das römische Verfahren gemäss den Regeln des heutigen Rechtsempfindens überholt wird. Solange das Risiko bestehen bleibt, dass ein Autor von einem fairen schweizerischen Verfahren vor ein weniger faires und durchsichtiges römisches Verfahren weitergezogen wird, wird ein Misstrauen bestehen bleiben. Diese Bedenken bekommen um so mehr Gewicht, als in der jüngsten Vergangenheit die zentralistischen Tendenzen zu Lasten der teilkirchlichen Kompetenzen wieder stärkeres Gewicht erhalten. Dagegen bestehen aber nicht nur psychologische Bedenken, sondern auch erhebliche ekklesiologische Einwände.

Diese kritische Bemerkung möchte nicht den Vertrauensvorschuss gegenüber den Schweizer Bischöfen in Frage stellen, denen es mit dieser Regelung ganz gewiss ernst ist und die auch dem heutigen Rechtsempfinden möglichst Rechnung trägt. Hingegen ist sicher der Wunsch berechtigt, unsere Bischofskonferenz möchte in Abstimmung mit andern Bischofskonferenzen in Rom entsprechend vorstellig werden in der Hoffnung, Lk 11, 5–8 habe nicht nur im Verkehr mit dem himmlischen Vater, sondern auch in seiner irdischen Kirche Geltung.

Paul Hinder

Berichte

Bruder Klaus und die Zusammenarbeit mit der Jugend

Eine knappe Hundertschaft ist am Montag nach dem Eidgenössischen Bettag der Einladung zur Deutschweizer Wallfahrt der Priester und Diakone zu Bruder Klaus gefolgt. Trotz des regnerischen Wetters nahmen die allermeisten Teilnehmer den Pilgerweg unter die Füsse, die grösste Gruppe von Sachseln, Unentwegtere von Alpnach und gar von Stans aus. Der Statio zugrunde gelegt wurden Worte des Heiligen vom Ranft, wie sie der «Jüngling von Burgdorf» festgehalten hatte. «Wenn du Gott dienen willst, so brauchst du dich um niemanden zu kümmern», hatte Bruder Klaus auf die Bedenken wegen elterlicher Einreden geantwortet, und auf die Frage, wie man im Guten verharren könne, die Forderung geäussert, nach einem Fall rasch wieder aufzustehen.

Die gemeinsame Eucharistiefeier konnte wegen der Renovationsarbeiten nicht im Ranft stattfinden. Die Kapelle auf dem Flüeli war gerade gross genug, um den Teilnehmern Schutz vor dem Regen zu bieten. Der St. Galler Bischof Dr. Otmar Mäder ging in seiner Homilie vom Text von 2 Kor 6,11–13; 7,2–4 aus. Die paulinische Bitte, Raum zu geben, gilt für die Seelsorger gegenüber der Jugend, aber auch umgekehrt. Bei der älteren Generation ist es oft die Ängstlichkeit, welche beengt, bei den Jungen ein herrschender Trend, dem sie unbedingt folgen möchten. Wie Paulus seine Gemeinde, so müssen die Seelsorger die jungen Menschen im Herzen tragen, mit ihnen verbunden bleiben zum Leben und zum Sterben. Vertrauen zu ihnen und Stolz auf sie fallen zwar nach Enttäuschungen oft schwer, aber anders kann sich die Freude nicht verbreiten. Übrigens lebte auch der Einsiedler vom Ranft nicht fern der Sorgen um die Jugend. Es sei nur an seinen Sohn Hans erinnert.

Bischof Otmar verbreitete keine Heile-Welt-Euphorie, aber er verstand es meisterhaft, aufzubauen und Mut zu machen. Auch die Gemeinschaft der betenden Mitbrüder wurde zu einer Stärkung im Glauben. Allen Teilnehmern soll darum der Dank der Mitbrüder ausgesprochen werden.

Franz Stampfli

Welche Zukunft für die Jugendseelsorge?

Rund 40 Frauen und Männer, die auf pfarreilicher, regionaler, kantonaler oder schweizerischer Ebene in der Jugendseelsorge engagiert sind, trafen sich vom 25.–27. August im CVJM-Haus «Wartburg» (Mannenbach [TG]) am Bodensee und arbeiteten am Thema «Träume – Visionen – Realitäten». War die Jugendseelsorger-Tagung vom letzten Januar thematisch eher nach innen gerichtet gewesen («Zu meiner Quelle finden»), so wollte die August-Tagung vorwärts schauen und über *Zukunftsperspektiven der kirchlichen Jugendarbeit* nachdenken.

In einem ersten Schritt ging es darum, etwas Distanz zum täglichen Betrieb zu finden. Die Teilnehmer sollten sich klar werden, welche Zukunftsvorstellungen, Hoff-

nungen und Befürchtungen ihre Arbeit mit der Jugend und in der Kirche prägen, oder ob allenfalls angesichts der «Realität» Träume und Visionen gar nicht mehr zum Keimen kommen, nur noch Resignation sich breitmacht.

Zur Situation

Am folgenden Tag wurde die Thematik weitergeführt, indem zwei Referenten aus ihrer besonderen Sicht die gegenwärtige Situation von Kirche und Jugend zu schildern und mögliche Entwicklungen abzustecken suchten. *José Amrein,* Küssnacht (SZ), der vier Jahre in Kolumbien Jugendarbeit geleistet hat und nun wieder in der Schweiz tätig ist, vermochte dank seiner Erfahrung einen sehr persönlichen, eindrücklichen Zugang zur lateinamerikanischen Theologie und Praxis der Befreiung zu vermitteln. Von dieser besonderen Lebens- und Leidenserfahrung herkommend, macht ihn die bei der hiesigen Jugend (und Gesellschaft) weitverbreitete existentielle Sprachlosigkeit betroffen; eine Sprachlosigkeit, die auch von der Tendenz herrühren mag, alles, auch die persönlichsten Lebensbereiche zu vermarkten, die folglich unfähig macht zur menschlichen Begegnung und zu auswegloser Isolierung und Hoffnungslosigkeit führen kann. Anders als in Lateinamerika, wo die Befreiung des Volkes aus elementarer Not und Ungerechtigkeit im Vordergrund steht, wird sich – nach Amreins Überzeugung – der (Jugend-) Seelsorger in unseren Breiten zukünftig hauptsächlich dem einzelnen zuwenden müssen: der (junge) Mensch soll lernen, seine – oft verborgene, oft verdrängte – innere Leere anzunehmen als seine Armut, als das uns zufallende Leiden. Dies wird der unumgängliche, entscheidende Schritt sein auf dem Weg zu wahrer Befreiung, zu einer Befreiung, die für den desillusionierten, hoffnungsarmen, von historischer Schuld belasteten Europäer nicht mehr innerweltlich wird sein können.

Von ganz anderer Seite näherte sich *Alfred Dubach* vom Pastoralsoziologischen Institut, St. Gallen, dem Thema. Als Soziologe stellte er seine Überlegungen unter den Titel «In visionsarmer Zeit Kirche sein», wobei er unterstrich, dass die von Orientierungslosigkeit, Umbruch, Pessimismus gekennzeichnete gesamtgesellschaftliche Stimmung auch das Leben und Selbstverständnis der Kirche wesentlich beeinflusst. Nach Dubach tut der Kirche vor allem eine klare Diagnose ihrer eigenen (Krisen-)Situation not, will sie nicht einem fatalen Wirklichkeitsverlust verfallen. Entscheidend wird sein, dass die Kirche vermehrt die Lebenswelt der heutigen Menschen – auch der Frauen! – wahrzunehmen versteht und gewillt ist, sich in einen dauernden Lernprozess zu begeben, anstatt um ihre eigene Selbsterhaltung und Identität besorgt zu sein. Dann wird sie die tiefen Nöte der Menschen, vorab der Jugendlichen erkennen: Verlust ganzheitlich-menschlicher Orientierung, Überforderung in der Suche nach sinnstiftender Transzendenz, Ohnmachtsgefühle, mangelnde Selbsterfahrung, Störung der zwischenmenschlichen Beziehungen, Rückzug in Innerlichkeit und Privatheit. Hier wird die Kirche entschieden den Mut aufzubringen haben, mit den Menschen den Weg in die Ungeborgenheit der Zukunft zu gehen.

In einem dritten Schritt wurde nun in Gruppen versucht, eine Brücke zu schlagen zwischen Theorie und Praxis. Ausgehend von der Realität, in der sich der Jugendseelsorger, die Jugendseelsorgerin befindet, sollte überlegt werden, wie die Visionen, Träume, Wunschvorstellungen «auf die Erde» geholt werden können. Gerade an diesem Punkt kann einem schmerzlich bewusst werden, wie sehr auch der in der Jugendarbeit Engagierte Teil einer glaubensmüden Kirche, einer visionsarmen Zeit, einer verunsicherten Gesellschaft ist.

Im Verlauf der Tagung wurde aber auch die andere Seite der gleichen Wirklichkeit erlebt: gelöste Stimmung während der Schiffsfahrt auf dem Bodensee, erfahrene Zusammengehörigkeit bei Gesprächen und Diskussionen, ermutigende Kameradschaft dank gemeinsamer Arbeit, und vor allem: tiefe Verbundenheit, geschenkte Gemeinschaft, fraglose Mitte in der Feier der Eucharistie.

Verein «Jugendseelsorger-Tagung»

Dann galt es auch, den geschäftlichen Teil zu erledigen. Die Traktandenliste, die der Mitgliederversammlung des Vereins «Jugendseelsorger-Tagung» vorlag, bot Anlass zu vielfältigen Diskussionen. So wurde eine Änderung der Statuten gutgeheissen, wonach in Zukunft die Mitgliedschaft von der Bezahlung des Jahresbeitrages und nicht mehr von der Teilnahme an der Tagung abhängig gemacht wird. Im übrigen wird eine Arbeitsgruppe der Frage nachgehen, wie die Strukturen des Vereins sinnvoll weiterentwickelt werden sollen, auch im Hinblick auf ein verstärktes ökumenisches Engagement. Ferner wurde die Versammlung informiert über den Stand der verschiedenen Projekte, die zum «Jahr der Jugend» gestartet worden waren (Herdenbrief, Theaterprojekt, symbolische Alternativ-RS) und die zum Teil weitergeführt werden sollen. Orientiert wurde sodann über das vom Friedensdorf zum internationalen Jahr des Friedens 1986 lancierte Projekt «Lindenbaum», bei dem sich auch einzelnen Jugendseelsorger/-innen engagieren werden. Weiter beschloss die Versammlung, der OKJV beizutreten (vgl. SKZ 37/1985, S. 555 f.); die Jugendseelsorger-Tagung wird in diesem Gremium durch Andrea Koster (Bern) und Bernhard Wyss (Stans) vertreten sein. Neben weiteren Sach- und Wahlgeschäften wurde schliesslich auch das *Thema der nächsten Jugendseelsorger-Tagung (26.–28. Januar 1986 im Friedensdorf Flüeli-Ranft)* festgelegt. Sie wird ganz der Auswertung des internationalen Jahres der Jugend gewidmet sein, speziell den von der Tagung selber angeregten Unternehmungen. Die übernächste Jugendseelsorger-Tagung wird vom *24.–26. August 1986* im Fürstentum Liechtenstein stattfinden (nähere Auskunft zu gegebener Zeit über das Sekretariat der Tagung: Auf der Mauer 13, 8023 Zürich).

Peter von Sury

Hinweise

Lehrgang für Bücherkunde

Die Zahl der neu erschienenen Bücher zum Thema Lesen und Buch ist gross. Darin drückt sich zweierlei aus: Man weiss um die Wichtigkeit des Buches und der Literatur als Medium und Ausdruck der eigenen Zeit und ist gleichzeitig besorgt, dass das Lesen und die Fähigkeit, mit Literatur umzugehen, abnehmen könnte. Das Lesen und die geistige Auseinandersetzung mit Büchern ist im besondern auch Anliegen des *Lehrgangs für Bücherkunde*, der hier Information und Orientierung anbietet und am 30. Oktober neu beginnt. Es ist ein 18monatiger Fernkurs für Literatur mit Schwerpunkten (zum Beispiel moderne Literatur, christlicher Glaube und Literatur). Der Teilnehmer erhält monatlich Studienmaterial und vierteljährlich die Zeitschrift «Die Zeit im Buch»; ein zusätzliches freies Angebot sind Veranstaltungen, Seminare und eine Arbeitswoche im Sommer, zu der eigens eingeladen wird. Wen will der Lehrgang ansprechen? Zunächst jeden, der an Literatur und an der Auseinandersetzung mit der eigenen Zeit interessiert ist; im besondern dann alle, die in Lehrberufen tätig sind, sie finden in den Unterlagen Hilfen und Anregungen; Priester und Ordensleute, denen die Verkündigung des Wortes anvertraut ist in einer Zeit, in der es keine gemeinsame Sprache mehr gibt. Prospektanforderung und Anmeldung: Sekretariat für Buch und Schrifttum, Stephansplatz 6/V, A-1000 Wien, Telefon 0043-532561-309 oder 324.

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Verfahrensordnung für das Lehrprüfungsverfahren bei der Schweizer Bischofskonferenz

Vorbemerkung

Das Lehrprüfungsverfahren soll dem zuständigen Diözesanbischof helfen, sein Lehr- und Hirtenamt wahrzunehmen; einem Autor, der sich in seiner Lehre von seiten eines Bischofs zu Unrecht beanstandet sieht, soll es den nötigen Rechtsschutz geben.

Das Verfahren setzt die eigene Zuständigkeit und Verantwortung des Bischofs voraus. Der zuständige Bischof wird, nachdem er Gespräche mit dem Autor geführt und Berater zugezogen hat, nach Massgabe des Rechts vorgehen. Wo es der Bischof für notwendig hält, steht es ihm frei, ein Lehrprüfungsverfahren bei der Schweizer Bischofskonferenz zu beantragen.

Auch einem Autor steht es frei, ein Lehrprüfungsverfahren zu beantragen, wenn die anderen Möglichkeiten zur Beilegung des Konfliktes erschöpft sind.

I.

§ 1

Ziel des Lehrprüfungsverfahrens ist:

a) Feststellung, ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre (vgl. Vaticanum I, DS 3011; Vaticanum II, Lumen gentium 25 und Dignitatis humanae 14) widerstreiten oder sie verfälschen;

b) Entscheidungshilfe für den Ordinarius über zu treffende Massnahmen.

§ 2

Gegenstand des Lehrprüfungsverfahrens können nur vom Autor selbst fixierte oder von ihm anerkannte öffentliche Äusserungen sein (Bücher, Artikel, Vorträge, Vorlesungen usw.).

§ 3

Eröffnung und Durchführung des Lehrprüfungsverfahrens haben gegen Massnahmen des Ordinarius aufschiebende Wirkung. Diese Bestimmung stellt aber nicht das Recht des Bischofs in Frage, in besonders schweren Fällen notwendige Massnahmen mit sofortiger Wirkung zu ergreifen.

§ 4

Anträge zur Eröffnung eines solchen Verfahrens können nur stellen:

a) ein Diözesanbischof oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Ordinarius, und zwar:

1. der Ordinarius proprius des Autors;

2. der Ordinarius des Ortes, an dem der Autor seine Tätigkeit ausübt oder ausüben soll;

b) ein Autor, der sich in seiner Lehre von seiten eines Ordinarius gemäss Buchst. a) zu Unrecht beanstandet sieht.

§ 5

Bevor der Ordinarius oder ein Autor einen Antrag zur Durchführung eines Lehrprüfungsverfahrens stellen kann, muss ein Gespräch zwischen dem gemäss § 4 beteiligten Ordinarius oder einem von ihm Beauftragten und dem Autor stattfinden mit dem Ziel, die Frage so zu klären, dass ein Verfahren sich erübrigt. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einer Aktennotiz festzuhalten, welche nach Möglichkeit von beiden Gesprächspartnern unterzeichnet wird.

§ 6

Verweigert der Autor, gegen den ein Lehrprüfungsverfahren durchgeführt werden soll, die Teilnahme an diesem Gespräch oder an dem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren, so kann ohne seine Beteiligung vorgegangen werden.

II.

§ 7

Die Organe zur Durchführung des Lehrprüfungsverfahrens sind:

a) die Schweizer Bischofskonferenz;

b) eine Theologenkommission;

c) eine Bischofskommission.

§ 8

Die Bischofskonferenz hat in diesem Verfahren die folgenden Aufgaben:

a) Sie prüft, gemessen am Gewicht der zur Frage stehenden Sache, die Berechtigung des Antrages und entscheidet über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens; gegebenenfalls entscheidet sie dabei über die Anrufung gemäss § 22 a);

b) sie entscheidet gemäss § 9 d), § 13 b), § 15 und § 22 a–b).

§ 9

a) Die Theologenkommission besteht aus fünf Theologen, die für die in dem jeweiligen Verfahren zur Entscheidung stehenden Fragen sachkompetent sind. Es können auch Theologen aus dem Ausland beigezogen werden.

b) Kein amtierendes Mitglied der Schweizer Bischofskonferenz kann Mitglied der Theologenkommission sein.

c) Die Mitglieder der Theologenkommission müssen durch einen Doktorgrad in der katholischen Theologie oder im kanonischen Recht für einen kirchlichen Lehrauftrag an einer Hochschule qualifiziert sein.

d) Die Mitglieder der Theologenkommission werden nach freiem Ermessen von der Bischofskonferenz ernannt. Diese wird sich bemühen, Personen auszuwählen, die weder gegenüber dem Ordinarius noch gegenüber dem Autor Partei sind. Der beteiligte Ordinarius und der Autor haben das Recht, innerhalb von vierzehn Tagen bei der Bischofskommission gegen Mitglieder der Theologenkommission Befangenheitseinrede einzubringen. Wird gegen eines oder zwei Mitglieder der Theologenkommission die Befangenheitseinrede erhoben, so entscheidet darüber endgültig die Bischofskommission. Sollte gegen mehr als zwei Mitglieder Befangenheit geltend gemacht werden, so kann die Bischofskommission die ganze Angelegenheit der Bischofskonferenz zur Entscheidung überweisen.

e) Die Theologenkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat die Beratungen zu leiten und für ihren ordnungsgemässen Ablauf zu sorgen.

§ 10

Die Theologenkommission hat die folgenden Aufgaben:

a) Sie prüft die beanstandeten Äusserungen des Autors;

b) sie würdigt die Stellungnahme der Berichterstatter, der am Verfahren Beteiligten und sonstige Gutachten;

c) sie diskutiert die beanstandeten Lehren mit dem Autor und seinem Anwalt;

d) sie gibt der Bischofskommission einen protokollarischen Bericht über Verlauf und Ergebnis der Untersuchungen;

e) sie gibt der Bischofskommission als Entscheidungshilfe ein begründetes Gutachten darüber ab, ob die in Frage stehenden Äusserungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (vgl § 1 a).

§ 11

Die Theologenkommission hat das Recht, Gutachten anzufordern oder Berater beizuziehen.

§ 12

Aus der Reihe der für ein Verfahren zuständigen Theologenkommission bestellt die Bischofskommission zwei Berichterstatter. Sie sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem beteiligten Ordinarius und dem Autor bestimmt werden. Die Berichterstatter haben die Aufgabe, Stellungnahmen über die beanstandeten Lehren und sonstige den Fall betreffende Fragen für die Theologenkommission zu verfassen.

§ 13

a) Die Bischofskommission besteht aus vier Mitgliedern der Bischofskonferenz.

b) die Bischofskommission wird von der Bischofskonferenz für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Gleichzeitig bestellt die Bischofskonferenz zwei weitere Mitglieder, die in bestimmter Reihenfolge als Ersatz für die ausfallenden Mitglieder der Bischofskommission eintreten.

c) Sollte ein Mitglied der Bischofskommission während der Amtszeit derselben zum Präsidenten der Bischofskonferenz gewählt werden, dann scheidet er aus der Bischofskommission aus und wird nach der vorgesehenen Reihenfolge ersetzt. Die Bischofskonferenz wählt ein neues Ersatzmitglied der Bischofskommission.

d) die Bischofskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 14

Der im Sinne von § 4 a) an einem Verfahren beteiligte Bischof kann für das betreffende Verfahren nicht Mitglied der Bischofskommission sein.

§ 15

Der Ordinarius und der Autor haben das Recht, innerhalb von vierzehn Tagen bei der Bischofskonferenz gegen Mitglieder der Bischofskommission Befangenheitseinrede vorzubringen. Über diese entscheidet die Bischofskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Über eine Befangenheitseinrede gegen zwei oder mehr Mitglieder der Bischofskommission entscheidet die Bischofskonferenz unter Ausschluss der betroffenen Bischöfe.

§ 16

Eingeleitete Verfahren sind in der gleichen Besetzung zu Ende zu führen, auch wenn inzwischen die Amtszeit der Bischofskommission gemäss § 13 abgelaufen ist; dies gilt auch für den Fall, dass ein Bischof infolge Emeritierung als Mitglied aus der Kommission ausscheidet.

§ 17

Die Bischofskommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie bestellt die Theologenkommission (gemäss § 9 c), die Berichterstatter (gemäss § 12) und gegebenenfalls den Anwalt des Autors (gemäss § 18);

b) sie entscheidet über Befangenheitseinreden (gemäss § 9 d und § 15);

c) sie entscheidet über Anträge auf Einstellung des Verfahrens (gemäss § 24);

d) sie entscheidet, ob die in Frage stehenden Äusserungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (vgl. § 1 a);

e) sie macht dem Ordinarius Vorschläge für seine Massnahmen.

§ 18

In jedem Verfahren muss dem Autor ein Anwalt zur Seite stehen, der einen Doktorgrad in der katholischen Theologie oder im kanonischen Recht besitzt. Der Autor hat das Recht, diesen Anwalt frei zu wählen. Nimmt er dieses Recht nicht in Anspruch, wird von der Bischofskommission ein Anwalt bestellt.

§ 19

Die Aufgabe des Anwalts ist es, den Autor zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er

a) in einer Stellungnahme den vom Autor gemeinten Sinn der in Frage stehenden Äusserungen herausstellt und die Aspekte vorträgt, die dafür sprechen, dass die Äusserungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre nicht widerstreiten und sie nicht verfälschen;

b) auf die im Verfahren vorgetragenen Einwände antwortet;

c) den Autor in Verfahrensfragen berät.

§ 20

Der beteiligte Ordinarius hat das Recht, einen theologischen Berater zuzuziehen.

III.

§ 21

Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens kann innerhalb von vierzehn Tagen nach erfolglosem Ausgang des Gespräches gemäss § 5 gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Präsidenten der Bischofskonferenz zu richten; die notwendigen Dokumente und Unterlagen sind beizufügen.

§ 22

a) Der Präsident der Bischofskonferenz prüft, ob der Antrag den in dieser Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen entspricht. Gegen seine Entscheidung kann die Bischofskonferenz angerufen werden.

b) Der Präsident beruft alsbald eine Sitzung der Bischofskonferenz ein, die vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Er kann zu deren Vorbereitung aus der Bischofskonferenz einen Berichterstatter bestellen.

c) Wird die Eröffnung des Verfahrens beschlossen, so hat der Präsident der Bischofskonferenz alsbald alle Entscheidungen zu treffen, die die Durchführung des weiteren Verfahrens sicherstellen (vgl. insbesondere § 17 a).

§ 23

a) Die Theologenkommission soll spätestens einen Monat nach der Beschlussfassung der Bischofskonferenz zusammentreten.

b) In der Theologenkommission findet auf der Grundlage der Stellungnahme des beteiligten Ordinarius und des Autors sowie der Stellungnahmen der Berichterstatter und des Anwalts eine Aussprache statt. Bei dieser Aussprache haben der Ordinarius, der sich vertreten lassen kann, sein theologischer Berater, der Autor und sein Anwalt Rederecht.

c) An der darauffolgenden Beratung nehmen ausschliesslich die Mitglieder der Theologenkommission teil. Am Schluss dieser Beratung hat jedes Mitglied der Theologenkommission seine Stimme abzugeben und zu begründen. Die Theologenkommission trifft ihre Feststellung mit Stimmenmehrheit; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Über die Beratung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

d) Die Theologenkommission ist für die Abstimmung gemäss § 10 e) beschlussfähig nur bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern; für sonstige Abstimmungen bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern.

§ 24

Die Theologenkommission hat für die Dauer ihrer Beratungen das Recht, durch Mehrheitsbeschluss bei der Bischofskommission unter Angabe der Gründe die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Gibt die Bischofskommission diesem Antrag nicht statt, so hat die Theologenkommission ihre Aufgaben gemäss § 10 zu erfüllen.

Ebenso haben der Ordinarius und der Autor, die das Verfahren beantragt haben, im Verlauf des Verfahrens das Recht, bei der Bischofskommission unter Angabe der Gründe die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

§ 25

Das Protokoll des Verlaufs und der Ergebnisse der Beratungen ist innerhalb eines Monats mit allen Unterlagen der Bischofskommission zuzustellen. Diese hat innerhalb zweier Monate nach Erhalt des Protokolls zur Beratung dieser Sache zusammenzutreten.

§ 26

Die Bischofskommission bildet sich ihr Urteil:

a) aufgrund der schriftlichen Unterlagen;

b) aufgrund einer mündlichen Beratung;

c) aufgrund eines Gesprächs mit dem beteiligten Ordinarius, der sich vertreten lassen kann, und eines Gesprächs mit dem Autor; dabei ist auf Antrag des Ordinarius der theologische Berater und auf Antrag des Autors der Anwalt hinzuzuziehen.

d) aufgrund einer begründeten Stimmabgabe jedes Mitglieds.

§ 27

a) Jeder Beschluss der Bischofskommission bezügl. § 17 a–e muss zur Gültigkeit wenigstens drei Stimmen auf sich vereinen.

b) bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die Bischofskommission mit einfacher Mehrheit.

§ 28

Ein Protokoll des Verlaufs und des Ergebnisses der Beratung der Bischofskommission ist anzufertigen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 29

Die Entscheidung der Bischofskommission wird mit ihrer Begründung dem beteiligten Ordinarius zugestellt, zugleich mit einem Vorschlag der zu treffenden Massnahmen.

§ 30

Die Entscheidung der Bischofskommission wird mit ihrer Begründung dem Autor zugestellt.

§ 31

Ein Rekurs des Autors an die Glaubenskongregation hat gegen Massnahmen, die der Ordinarius aufgrund der Entscheidung fällt, keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Der Präsident der Bischofskonferenz informiert die Glaubenskongregation über die Eröffnung eines Lehrprüfungsverfahrens sowie über dessen Ergebnis.

IV.

§ 33

Ist von der Glaubenskongregation ein förmliches Lehrprüfungsverfahren gemäss Dekret der Glaubenskongregation vom 15. Januar 1971 (AAS 63, 1971, 234–236) eingeleitet worden, so kann in der gleichen Frage gegen denselben Autor ein Lehrprüfungsverfahren nach der vorliegenden Ordnung nicht eröffnet werden.

§ 34

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

a) Von beiden Seiten soll man sich während des Verfahrens einer Pressekampagne enthalten, um möglichst eine friedliche Atmosphäre der Gespräche zu erhalten.

b) Bei Beginn und nach Abschluss oder Einstellung eines Verfahrens informiert das Büro der Bischofskonferenz die Öffentlichkeit durch eine Mitteilung, deren Inhalt mit dem Autor abgesprochen ist.

§ 35

Der beteiligte Ordinarius und sein Berater sowie der Autor und sein Anwalt haben Einsicht in die Akten, Stellungnahmen und Dokumente, die zur Entscheidung in der Theologenkommission und in der Bischofskonferenz führen. Vor der Einsichtnahme müssen die Beteiligten sich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 36

Die Stellungnahmen des Autors, der Berichterstatter und der übrigen am Verfahren Beteiligten (gemäss §§ 18 und 20) und andere Gutachten sind schriftlich zu verfassen und zu den Akten zu geben.

§ 37

Alle im Verfahren aufgekommenen Akten sind im Sekretariat der Bischofskonferenz aufzubewahren.

§ 38

Die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Anwaltskosten trägt die Bischofskonferenz.

§ 39

Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 30. 9. 1985 in Kraft.

St-Maurice, 2. September 1985

Die Schweizer Bischöfe

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Josef von Arx, zurück von einem Missionseinsatz auf den Philippinen, zum Pfarrer von Trimbach (SO) (Installation 6. 10. 1985);

Robert Geiser, bisher Seelsorger im St.-Johann-Quartier in Basel, zum Pfarrer von Zollikofen (BE) (Installation 24. 11. 1985);

Hans Meier, bisher Pfarrer in Dagmersellen (LU), zum Pfarrer von Gerliswil (LU) (Installation Frühjahr 1986).

Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von *Dagmersellen* (LU) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 15. Oktober 1985 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Ernennungen

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach ernannte:

Antoni Czapiewski zum Pfarrprovisor in Niederurnen / Bilten;

Dr. *Giosch Albrecht,* bisher Pfarrer in Zollikon, zum Leiter der Katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Graubünden;

Filippo Menghini zum Beauftragten für die Spanier- und Portugiesenseelsorge im Dekanat Engadin;

Hans Burch zum Pfarrer in Alpnach;

Alphons Della Pietra, bisher Pfarrer in Zürich-Leimbach, zum Pfarrvikar in Sachseln;

André Flury, bisher Kaplan in Frauenfeld, zum Studentenseelsorger und Religionslehrer an der Kantonsschule Kollegium Schwyz;

Franz Xaver Mettler, bisher Pfarrer in Wallisellen, zum Pfarrer in Hombrechtikon;

Andrea Castellucci, bisher Italiener-Seelsorger in Landquart, zum Italiener-Seelsorger für Wallisellen und Dietlikon;

Andrea Ciapparella zum Italiener-Missionar in Zürich;

Eduard Loher, bisher Pfarrer in Schlieren, zum Pfarrer von St. Felix und Regula, Zürich;

Eduard Gander-Herger zum Pastoralassistenten für Giswil;

Markus Arnold zum Pastoralassistenten für Oberrieden (ZH).

Im Herrn verschieden

Neururer Franz Xaver, Resignat, Sarnen

Der Verstorbene wurde am 22. November 1909 in Meilen geboren und am 2. Juli 1944 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Kaplan in Stans (1946–1955), als Pfarrhelfer in Stans (1955–1970), als Pfarrer in Innerthal (1970–1979) und als Pfarr-Resignat in Sarnen (ab 1979). Er starb am 16. September 1985 in Sarnen und wurde am 20. September 1985 in Sarnen beerdigt.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Priesterweihe

Bischof Dr. Pierre Mamie hat am 22. September Diakon *Paul Frochaux* in der Pfarrkirche von Le Landeron (NE) zum Priester geweiht.

Aufruf des bischöflichen Archivs

Die Kantons- und Universitätsbibliothek von Freiburg möchte die Sammlung der «*Freiburger Zeitung*» (Jahrgänge 1863/64 bis 1869) vervollständigen. Es ist gut möglich, dass irgendwelche Nummern in Pfarrhäusern zu finden wären oder auch im Privatbesitz. Im gegebenen Fall bitten wir die Besitzer, direkt Verbindung aufzunehmen mit der Kantons- und Universitätsbibliothek, 16, rue St-Michel, 1700 Freiburg (Telefon 037-22 36 12, Fräulein Eveline Seewer).

Aufruf der bischöflichen Kanzlei

Ein Buchautor bereitet ein kleines Werk über die *Verehrung des hl. Bruder Klaus im Kanton Freiburg* vor. Er sucht Angaben über Kirchen, Kapellen, Statuen und Bilder, sowie über die Bräuche und diesbezügliches Schrifttum aus der Gegenwart und Vergangenheit. Angaben können der bischöflichen Kanzlei zugeschickt werden. Wir danken allen für die Mitarbeit.

Verstorbene

Prälat Franz Höfliger, Ingenbohl

Mit Prälat Franz Höfliger ist ein Nestor des Schweizer Klerus in die Ewigkeit heimgerufen worden. Die Bezeichnung als «Nestor» durfte auf den Heimgegangenen wohl im Vollsinn des Wortes angewendet werden: So wie der griechische Held der Odyssee, der drei Menschenalter erreicht haben soll, ein kluger und redegewandter Kämpfer war, so verkörperte Prälat Höfliger in seinem priesterlichen, seelsorgerlichen und missionarischen Wirken eine Persönlichkeit, die für eine ganze Generation von Geistlichen exemplarisch war. Klugheit und Eloquenz waren Talente, die ihm auf der grossen Pilgerfahrt durch dieses Leben wohl zustatten kamen. Die Fülle der Tage, mit der ihn Gott segnete, boten ihm Gelegenheit für ein weitgespanntes Wirken, das man mit Fug und Recht als ein mehrfaches Lebenswerk bezeichnen darf.

Der Herr über Leben und Tod rief am 30. Juli seinen treuen Diener heim in die Ewigkeit, nachdem er wenige Tage vorher, am 18. Juli, das seltene Fest des «steinernen Priesterjubiläums» hatte feiern können. Während vollen 70 Jahren hat sich Franz Höfliger unermüdlich und begeistert in den Dienst seines Herrn und Meisters gestellt. Es fällt nicht leicht, dieses gesegnete und beispielhafte Lebenswerk in einem kurzen Nachruf zu würdigen. In einer noch zu schreibenden Biographie über den «Bettlerprälaten Franz Höfliger» soll diese lautere und faszinierende Priestergestalt näher geschildert werden. In dieser bescheidenen Darstellung seines Lebensweges sei Franz Höfliger als Priester, Seelsorger und Missionar gezeichnet.

Prälat Franz Höfliger war mit Leib und Seele *Priester*. Wie er in seinen persönlichen Notizen schreibt, hatte er schon als Bub in den untern Schulklassen den Entschluss gefasst, Priester zu werden.

Geboren am 1. Mai 1892, stammte er aus einer kerngesunden, robusten Höfnerfamilie – sein Vater war ein kräftiger Schiffmann auf dem Zürichsee, seine Mutter eine energisch-gütige, tiefreligiöse Frau. Franz ging gradlinig den Weg zum Priestertum, indem er nach der Volksschule das Gymnasium von Einsiedeln besuchte und mit der Matura abschloss. Sein Berufsziel war, als Missionar in Afrika oder Asien zu wirken. So trat er 1913 ins «Institut des Missions Africaines» in Lyon ein. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges zwang ihn, Frankreich zu verlassen. Er setzte die theologischen Studien am Priesterseminar St. Luzi in Chur fort und empfing dort die Priesterweihe. Am 1. August 1915 feierte er in der Pfarrkirche St. Verena in Wollerau sein Erstlingsopfer. Der Festprediger, Dr. Antonius Gisler, späterer Weihbischof von Chur, hielt ihm die Primizpredigt mit dem Losungswort: «Ihr sollt meine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde.» Für den Neupriester wurde dieses Motto zum Lebensprogramm.

Sein ganzes Priesterwirken stand im Zeichen der Eucharistie. «Dank» war ihm nicht ein Wort, sondern eine Haltung. Aus der täglichen Eucharistiefeier holte er sich die Kraft für sein immenses Arbeitsprogramm. Bis auf wenige Krankheitstage hat er bis zur Vollendung seines Lebens jeden Tag die heilige Messe zelebriert. In der Vereinigung mit Christus wiederholte er immer wieder sein «adsum», auf dem er seine priesterliche Wirksamkeit aufbaute. Er wurde im besten Sinn des Wortes ein Original – seine Frohnatur, seine Begeisterungsfähigkeit, seine strahlende Offenheit, seine natürliche Autorität machten ihn in weiten Kreisen beliebt. In der Kraft des Opfers wusste er auch seine Enttäuschungen, seine Probleme, seine Leiden, seine bitteren Erfahrungen zu tragen. «Nie in meinem Leben habe ich an meinem katholischen Glauben gezweifelt», hat er einmal bekannt. Jede Eucharistiefeier wurde ihm zur persönlichen Danksagung – für seinen Priesterberuf, für die Menschen, die ihn auf seinen Wegstrecken begleiteten, für die Aufgaben, die ihm aufgetragen wurden, für die Wohltaten, die ihm zuteil geworden sind oder die er an andern leisten durfte. Noch am Tag seines Heimganges hat er mit letzten physischen Kräften die heilige Messe gefeiert und sein priesterliches Leben in die grosse Eucharistia Christi hineingeschenkt.

Prälat Franz Höfliger war begeisterter *Seelsorger*. In allem, was er in seinem langen Wirken unternahm und ausführte, ging es ihm um das Heil der Seelen. Sein Berufsideal, als Missionar in fernen Ländern eingesetzt zu werden, blieb in dieser Form unerfüllt. Gott wollte ihn als «missionarischen» Seelsorger in der Heimat haben, hat er selbst in einem Lebensrückblick gesagt. Der Bischof sandte den Neupriester als Vikar nach Rüti-Tann (1917–1920), wo er sich in leidenschaftlicher Weise besonders der Arbeiter annahm. Von seinen flammenden Reden in Arbeiterversammlungen gingen starke Impulse auf die christliche Gewerkschaftbewegung aus. Er verstand es, die seelsorgerlichen Anliegen mit der sozialen Frage jener Nachkriegsjahre zu verbinden. Wenn der Bischof seinem draufgängerischen Franz Höfliger in den folgenden Jahren nicht eigentliche Pastorationsaufgaben anvertraute, sondern ihn als Sekretär und Kanzler nicht nur in der Diözese, sondern über den Ozean nach Amerika reisen liess, blieb seine wesentliche Berufsintention doch immer die Sorge für das Heil der Seelen. Er war ein gesuchter Prediger, Exerzitienmeister und Vortragsredner. Er sprach an amerikanischen Katholikentagen und im Radio der USA und in Kanada.

Die Enge der Kanzlei in Chur vermochte den seelsorgerlichen Eifer Franz Höfligers nicht zu befriedigen. Der Bischof vertraute ihm 1938 die Aufgabe an, in Stäfa am Zürichsee eine neue Pfarrei zu gründen. In einer Fabrikwohnung bezog er Quartier, in einem Fabriksaal feierte er die heilige Messe. Nach zehn Jahren konnte in Stäfa die St.-Verena-Kirche eingeweiht werden. Ein Jahr später wanderte der Unermüdliche weiter: in Schwamendingen, einem stark wachsenden Vorort Zürichs, galt es, eine neue Pfarrei zu gründen. Auch in diesem Quartier, das durch seit Jahren unbeschreibliches Wachstum berühmt wurde, gelang es ihm, zunächst eine Gottesdienststätte und dann eine grosse Kirche zu bauen, für die man den heiligen Gallus zum Patron erkor. Nicht so sehr der Erfolg, in so kurzen Jahren zwei Kirchen gebaut zu haben, waren Franz Höfligers anerkannte Leistung, sondern vielmehr sein seelsorgerliches Wirken, seine Hausbesuche, seine Predigtätigkeit, sein Presseapostolat, seine Bettelfahrten auf beinahe alle Kanzeln der deutschen Schweiz wurden für ihn sprichwörtlich. Man konnte seinen Pastorationsstil nicht imitieren – für ihn war er aber gültig und echt und entsprach seinem brennenden Eifer, die ihm anvertrauten Seelen zum Heil zu führen. Franz Höfliger behielt zeitlebens eine von Herzen kommende Naivität, wenn wir dieses Wort im Vollsinn nehmen – er war ein unbefangener, offener, natürlicher Charakter, der ohne Hintergedanken das meinte, was er sagte, und in einem bewundernswerten Sinne kindlich, treuherzig, arglos und vielleicht auch manchmal undiplomatisch die Botschaft seines Herrn vertrat. Gerade dies machte Franz Höfliger so beliebt und stempelt ihn zu jenem Original, von dem schon zu Lebzeiten ungezählte Anekdoten kursierten. Obwohl er – wie er selbst sagte – «katholisch bis auf die Knochen war», fand er in seiner offenen Art den Zugang zu den Andersgläubigen, die ihn ebenfalls sehr schätzten und hoch verehrten.

Als er mit 75 Jahren auf die Pfarrei St. Gallus in Schwamendingen demissionierte, wollte er nicht einfach ein «otium cum dignitate» gestalten, sondern übernahm die Betreuung der betagten und kranken Schwestern im Josefshaus in Ingenbohl, wo er weiterhin ganz Seelsorger blieb, bis ihn seine körperlichen Kräfte verliessen und er sich selbst in die treue Obsorge der Schwestern begeben musste. Wie oft hat er diese gütigen und barmherzigen Schwestern von Ingenbohl gelobt und ihnen herzlich gedankt. Dieser Dank möchte auch an dieser Stelle ausgedrückt sein: Prälat Höfliger nahm es nicht als selbstverständlich an, dass ihm so viel Güte und Hilfe geschenkt wurde.

Prälat Höfliger war aber zeitlebens ein *Missionar*, auch wenn sein Wunschtraum, in Afrika oder Asien Missionsarbeit zu leisten, nicht in Erfüllung ging. Als junger Priester baute er seit 1920 das neugegründete Missionssekretariat auf und leistete einen grossen Einsatz bei der Schweizerischen Missionsgesellschaft «Bethlehem». «Berühmt» wurde Franz Höfliger dann wegen seiner vier «Missionsreisen» durch die Vereinigten Staaten, bei denen es vordergründig um Bettelreisen für die Missionswerke und die Diözese Chur ging, die ihm aber zutiefst doch Gelegenheit boten, «geistliche Missionsarbeit» zu vollbringen. Es ist bewegend und ergreifend, in seinen Reisenotizen zu lesen und in der riesigen, noch erhaltenen Korrespondenz jener Jahre zu blättern. Die «Bildergeschichte» hat ihm auf den letzten Reisen, wie er selbst bekennt, manche schlaflose Nacht verursacht, galt es doch, eine dem Bischof als Pfand übertragene Bildersammlung in den Vereinigten Staaten zu verkaufen. Von diesen mühseligen Kollektenfahrten kreuz und quer durch Amerika hat ein Mitbruder einmal gesagt: «Prälat Höfliger verstand es, die Herzen zu bewegen, die Menschen zu begeistern, die Botschaft Christi gründlich auszulegen, und ‹last but not least› die Portemonnaies für die Missionen und die Diözese zu öffnen.» Es waren im Laufe der Jahre bedeutende Beträge, die Franz Höfliger in die Schweiz überweisen konnte: es war wohl über eine Million damals guter Schweizer Franken! Für sich selbst lebte der «Bettelprälat» derart anspruchslos und bescheiden, dass man über seine Selbstlosigkeit nur staunen konnte. Es machte ihm Freude, alles, was er geschenkt erhielt, weiter zu schenken. Andern Freude zu bereiten war ihm persönlich die tiefste Beglückung. Er wusste sich auch in dieser Hinsicht als «Missionar» – ein Gesandter der Liebe Gottes.

Am 3. August fanden sich in der Klosterkirche von Ingenbohl viele Trauergäste ein, um von Prälat Höfliger Abschied zu nehmen. Diözesanbischof Johannes Vonderach zelebrierte mit 41 Mitbrüdern die heilige Eucharistie – Gott dankend, dass er uns diese eindrucksvolle Priestergestalt erleben liess, dem Heimgehenden dankend, dass er sich mit Leib und Seele in seiner Priesteraufgabe aufopferte. Seine Hingabe, seine Begeisterung, sein rastloses Wirken werden uns ein Vorbild bleiben. Sein Andenken werden wir in lieber Erinnerung behalten.

Guido Kolb

Neue Bücher

Maria Ward

Mathilde Köhler, Maria Ward. Ein Frauenschicksal des 17. Jahrhunderts, Kösel Verlag, München 1984, 318 Seiten.

Die Gründungsgeschichte des Instituts der Englischen Fräulein ist ein Leidensweg mit einer ganzen Reihe schmerzlicher Stationen, und die Gründerin Maria Ward (1585–1645) ist eine Heldin von dramatischer Tragik. Da ist einmal die historische Kulisse: katholischer Untergrund im Elisabethanischen England, Emigranten-Katholizismus im spanisch-habsburgischen Flandern, barocke Prachtenfaltung im päpstlichen Rom Urbans VIII., die Fürstenhöfe von München und Wien im Dreissigjährigen Krieg. In diesen Szenen bewegt sich die Frau hochadeliger Herkunft, aber nicht als Hofdame, sondern als Bittstellerin für ihre Gründung, das Institut der Englischen Fräulein. Mary Ward ist von dem an sie ergangenen göttlichen Auftrag überzeugt. Sie soll einen Frauenorden gründen, für den die alten und vom Konzil von Trient neu ummauerten Gesetze der strengen Klosterklausur nicht mehr gelten sollen. Vorbild dieses neuen Ordens ist die Gesellschaft Jesu. So stark hat sie das Wirken englischer Jesuiten im Untergrund der Kirchenverfolgung in ihrer Heimat geprägt. Die Regel des Frauenordens soll denn auch die ignatianische sein. Solche Ideen waren in einer Zeit, für die es selbstverständlich war, dass die Frau in der Kirche zu schweigen hat, neu und unerhört. Überall standen Mauern von Vorurteilen und Intrigen, Verleumdungen und Hindernissen. Und doch gab diese Maria Ward nicht auf.

Die Autorin, hochgebildete und weitgereiste Journalistin, gestaltet ein plastisches und farbiges Bildnis dieser im Hoffen und Leiden grossen Frau, der erst die Nachwelt gerecht werden kann und sollte.

Leo Ettlin

Von täglichen Erfahrungen zu bleibenden Einsichten

Im vierten Band seiner «exemplarischen Texte zur Besinnung und Verkündigung» geht Rudolf Stertenbrink von den Erwartungen und den damit verbundenen Grenzerfahrungen des Menschen aus[1]. Er bleibt aber nicht beim Aufzeigen und Feststellen stehen: Es ist ihm ein Herzensanliegen, das Kerygma vom guten, treuen und hilfreichen Gott einzubringen. So lautet etwa die Abschnittüberschrift über acht der insgesamt 42 Beiträge: «Durch Jesus Christus erfahren wir, was Gott vermag».

Ausgangspunkt jeder einzelnen Meditation ist ein alltägliches Erlebnis – dargestellt in der Schilderung eines Schriftstellers, eines Dichters oder eines Theologen. Der ausführliche Mittelteil bringt dichte Reflexionen zum entsprechenden Thema. Jedes Kapitel findet in einem Text aus der Heiligen Schrift seinen Abschluss.

1976[2], 1977[3] und 1982[4] sind die frühern Bände dieses Werkes erschienen. Sie haben in der Zwischenzeit verschiedene Auflagen erlebt. Alle vier Bände werden durch ein Bibelstellenregister und ein Stichwortverzeichnis grossartig erschlossen.

Auch dieser Band ist wieder sehr anregend für die persönliche Meditation. Als Impulsgeber für die Verkündigungsarbeit erweist er sich als besonders wertvoll.

Jakob Bernet

[1] Rudolf Stertenbrink, In Bildern und Beispielen, 4, Exemplarische Texte zur Besinnung und Verkündigung, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1984, 256 Seiten.

[2] Vorgestellt in: SKZ 144 (1976) Nr. 37, S. 538.

[3] Vgl. SKZ 146 (1978) Nr. 5, S. 78.

[4] Vgl. SKZ 151 (1983) Nr. 8, S. 123.

Fortbildungs-Angebote

In der Freizeit unterwegs

Beitrag der Kirche zu einem humanen Tourismus

Termin: Montag, 21. Oktober, 13.30 Uhr, bis Dienstag, 22. Oktober, ca. 12.00 Uhr.

Ort: Dorfzentrum Einsiedeln.

Zielgruppe: Einzelpersonen und Gruppen aus Pfarreien und aus der Pfarreiseelsorge, aus Quell- und Zielgebieten des Tourismus; Seelsorger, Mitglieder von Kirchen- und Pfarreiräten, Vereinen, Jugendorganisationen usw.; Vertreter der lehrenden und ausbildenden Kirche; Personen, die sich auf einen Einsatz in der Seelsorge vorbereiten; in der Jugendarbeit und Jugendseelsorge Engagierte; Tourismusfachleute und Entscheidträger im Fremdenverkehr.

Tagungsinhalte und -ziel: Unsere Freizeit und unsere Mobilität nehmen in allen Formen ständig zu. Wir sind in der freien Zeit immer mehr unterwegs. Merkmale und Motive für dieses Unterwegssein sind bewusst zu machen. An ihnen wollen wir nach dem heutigen und einem notwendigen künftigen Verhalten der Kirche fragen. Die Tagung wird aus weltlicher und kirchlicher Sicht Ausgangs- und Hintergrundinformationen vermitteln. Sie will zum seelsorglichen Nachdenken anregen und Massnahmen für die Arbeit an der Basis aufzeigen.

Referate: «Hintergründe und Perspektiven der mobilen Freizeit und eines humanen Tourismus» von Prof. Dr. Jost Krippendorf, Direktor des Forschungsinstitutes für Fremdenverkehr an der Universität Bern; Dr. Peter Keller, Chef des Dienstes für Tourismus im Fremdenverkehrsdienst des Bundes (BIGA); Dr. Hans Halter, Professor für Moraltheologie und Sozialethik an der Theologischen Hochschule Chur; Dr. Leo Karrer, Professor für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Fribourg.

Gruppenarbeiten zu den Themen: Sinn des Reisens und gegenseitige Rücksichtnahme. Auch das Reisen muss gelernt sein – Beitrag der Kirche. Mittel und Wege zur Förderung der Begegnung im kirchlichen Einflussbereich. Religiös-kulturelle Erlebnisse; Präsenz der Kirche in der touristischen Freizeit.

Tagungsbeitrag: Fr. 110.– (zuzüglich persönliche Ausgaben für Reise und Unterkunft).

Auskunft und Unterlagen: Sekretariat «Kirche im Tourismus», Rainmattstrasse 16, 3011 Bern, Telefon 031-25 49 25.

Anmeldung: bis Samstag, 12. Oktober 1985.

Zum Bild auf der Frontseite

Die dem heiligen Johannes dem Täufer geweihte Kirche von Wängi (TG) wurde 1957–1958 erbaut (Kirchweihe am 13. Juli 1958); Architekt war Fritz Metzger, die Bildhauerarbeiten besorgte Kurt Brunner, die Kunstmalerarbeiten Johann Jakob Zemp. Einmaliges Charakteristikum des Inneren sind die imposanten Mosaiken – vor allem in Chorwand, Seitenaltarwand und Kreuzweg –, für die Johann Jakob Zemp nicht weniger als 24 Tonnen Steine in 100 verschiedenen Farbtönen und Arten benötigte.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Jakob Bernet, Pfarrer, Hauptstrasse 51, 4552 Derendingen

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Sekretär des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE), Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Dr. P. Paul Hinder OFMCap, Kapuzinerkloster, 6460 Altdorf

P. Markus Kaiser SJ, Hirschengraben 74, 8001 Zürich

Guido Kolb, Pfarrer, Werdgässchen 26, 8004 Zürich

P. Walter Ludin OFMCap, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern

P. Peter von Sury OSB, Vikar und Jugendseelsorger, Kloster, 4115 Mariastein

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren
Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27
Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 65.–; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.–; übrige Länder: Fr. 78.– plus zusätzliche Versandgebühren.
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 43.–.
Einzelnummer: Fr. 1.85 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Angebote

Medjugorje

Medjugorje liegt in der kroatischen, also katholischen Provinz der Herzegowina (Jugoslawien) und war bis vor vier Jahren kein Begriff. Inzwischen ist das kleine Dorf zu einem Begriff und einem Zeichen des Widerspruchs geworden: durch Marienerscheinungen, die am 21. Juni 1981 begonnen haben. Widersprüche auf verschiedenen Ebenen: Der zuständige Bischof von Mostar, Mgr. Pavao Zanic, ist den Vorgängen in Medjugorje gegenüber mehr als zurückhaltend; die Information von seiten jugoslawischer Bischöfe sind widersprüchlich und wurden bislang nicht offiziell geklärt. Für manche betont konservative katholische Kreise wurde die Anerkennung der Echtheit der Marienerscheinungen – möglichst in Form einer Wallfahrt – zum Unterscheidungsmerkmal für den guten Katholiken; für den französischen Theologen René Laurentin ist das religiöse Phänomen Medjugorje insgesamt sprechend: «Die Erscheinungen von Medjugorje haben grossartige Bekehrungen in der Pfarre und in einer Region bewirkt. Diese Bekehrungen erstrecken sich bereits über die ganze Welt. Hunderttausende von Menschen haben wieder zum täglichen Gebet gefunden. Sie fasten wöchentlich bei Brot und Wasser.»[1] Dass in einem solchen Fall sich auch die Medien zu interessieren beginnen, ist weiter nicht erstaunlich; unter den deutschsprachigen Veröffentlichungen verdienen zwei besondere Erwähnung, weil sie sich bemühen, der Wahrheitsfindung zu dienen: zum einen das Buch von René Laurentin (Anm. 1) und zum andern der Fernsehfilm von Hans Schotte, den der Bayerische und der Österreichische Rundfunk bereits ausgestrahlt haben und der in der Schweiz dank privater Initiative auf Video-Kassette erhältlich ist[2].

Redaktion

[1] René Laurentin, Ljudevit Rupcic, Das Geschehen von Medjugorje. Eine Untersuchung, Verlag Styria, Graz 1985, 210 Seiten, Zitat S. 12.

[2] Angeboten wird die Kassette zum Selbstkostenpreis von Fr. 50.–, die Mietgebühr für ein paar Tage beträgt Fr. 5.–; Bezugsquelle: Hans Jakob, Mirjam, 6170 Schüpfheim.

Eine günstige Gelegenheit

Pfarreibibliothek abzugeben

Unsere Bibliothek wird liquidiert. Die ca. 2000 Bücher – meistens Romane –, die in den Jahren 1960 bis 1980 erworben worden sind, werden kostengünstig abgegeben.

Interessenten setzen sich mit Pfarrer Franz von Atzigen, Postfach, 8034 Zürich, Telefon 01 - 55 13 00, in Verbindung

Da der bisherige Stelleninhaber eine neue Aufgabe übernimmt, suchen wir eine(n)

Verantwortliche(n) für missionarische Bildung und Motivation in der deutschen Schweiz

Zu Ihren Hauptaufgaben gehört es, in missionarischen Gremien und Gruppen die Anliegen der Weltkirche zu vertreten, Verbindungen zu den Jungen Kirchen der Dritten Welt herzustellen, den Sonntag der Weltmission und andere Aktionen vorzubereiten und das Sekretariat des Schweizerischen Katholischen Missionsrates zu führen.

MISSIO wünscht
- (missions-)theologische Ausbildung (als Laie oder Priester);
- Freude an Kontakten, kooperativen Arbeitsstil, Initiative und Organisationsgeschick;
- gute Französischkenntnisse;
- Erfahrungen aus einem Dritt-Welt-Einsatz (von Vorteil).

MISSIO bietet
- sinnvolle Aufgabe im Dienst der Jungen Kirchen;
- selbständige und vielfältige Tätigkeit;
- angenehmes Arbeitsklima in eingespieltem Team;
- angemessenen Lohn mit guten Sozialleistungen.

Stellenantritt: 1. November 1985 oder nach Vereinbarung.

Fühlen Sie sich angesprochen, so senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 10. Oktober an: MISSIO, Internationales Katholisches Missionswerk, Grand'Rue 34, Postfach 106, 1700 Freiburg 2, Telefon 037 - 22 57 75

Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen.
Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38

Die **Erlöserpfarrei Zürich-Riesbach** sucht auf das Frühjahr 86 oder nach Vereinbarung für eine neugeschaffene Stelle einen

Jugendarbeiter

Aufgabenbereich:
Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit (100 Schulkinder).

Schwerpunkte:
- Aktivitäten mit Kinder- und Jugendgruppen (Wochenenden, Lager, Gottesdienste);
- Begleitung des Leiterteams der Kinderarbeit Jungwacht/Blauring;
- Religionsunterricht Oberstufe (vier kl. Gruppen);
- Aufbau einer nachschulischen Jugendarbeit.

Anforderungen:
Entsprechende Ausbildung (Jugendarbeiter, Pädagoge oder ähnliches).

Wir bieten:
Besoldung gemäss Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Auskünfte:
Pfarrer Franz von Atzigen, Telefon 01 - 55 13 00.
Bewerbungen an
Heinrich Meyer, Präsident der Kirchenpflege, Niederhofenrain 11, 8008 Zürich

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen
Lautsprecher- und Mikrophon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut, einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen.** Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung.**

A. BIESE
Obere Dattenbergstrasse 9 6005 Luzern Telefon 041-41 72 72

Zu verkaufen

elektronische Kirchenorgel

Marke Lipp Kantate C, 2 Manuale, 20 Register, voller Pedalsatz.
Preis neu Fr. 20 300.– (1981), Verkaufspreis Fr. 10 000.–.
Geeignet für Kapellen, Andachtsräume usw.

Interessenten:
Telefon 061 - 86 27 78 oder (G) 061 - 91 52 17

Eine günstige Gelegenheit

Orgelverkauf

Die kath. Erlöserkirche in Zürich-Riesbach erhält eine neue Orgel. Die alte Orgel enthält 27 Register und wurde im Jahre 1939 von der Firma Spät, Rapperswil, erbaut.
Dieses Instrument wird nun im Februar 1986 abgebrochen. Vor dem Pfeifenverkauf an einem Pfarreibazar werden **ganze Register** käuflich abgegeben.

Interessenten melden sich bei Pfarrer Franz von Atzigen, Postfach, 8034 Zürich, Telefon 01 - 55 13 00

Das Justinuswerk sucht auf 1. Januar 1986 oder nach Vereinbarung einen

Heimleiter

für das Justinusheim Zürich.
Das Haus bietet 75 Studenten (-innen) meist aus der Dritten Welt ein Heim während ihrer Studien.

Ausser einer gesunden christlichen Grundhaltung werden erwartet:
- Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich;
- Kenntnisse der englischen Sprache und
- praktische handwerkliche Fähigkeiten.

Kontaktfreudigkeit und positive Haltung zu Studenten aus der Dritten Welt werden vorausgesetzt.
Die Aufgabe verlangt einen gewissen Idealismus.

Auskunft über Bedingungen und Anfragen sind zu richten an: Direktor Justinuswerk, 3 rte du Jura, 1700 Fribourg, Telefon 037 - 26 29 64

Heimkataloge dösen in der Lehrerbibliothek, denn Lehrer wollen Konkurrenzvergleich und Übersicht über freie Heime. Klassen schreiben an

Kontakt, 4419 Lupsingen
Tel. 061 - 96 04 05

«Wer, wann, wieviel, wie, wo und was?»

Für den Pfarrhaushalt in Doppleschwand wird eine

Haushälterin

für folgende Aufgaben gesucht: Haushalt, Garten, Tür- und Telefondienst, Kirchenwäsche.
Richten Sie Ihre Bewerbung oder Bitte um weitere Auskunft an P. Walter Eberli, Pfarrer, 6113 Doppleschwand, Telefon 041 - 72 12 96

LIENERT KERZEN EINSIEDELN
055 53 23 81

Junger Pfarrer

10 Jahre im priesterlichen Dienst, sucht aufgeschlossene, aktive, evtl. auch noch junge Gemeinde.

Angebote senden Sie bitte unter Chiffre 1423 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur

Für die Seelsorge in zwei städtischen Krankenhäusern suchen wir einen

Pfarresignaten

Die Aufgabe umfasst sowohl die persönliche Betreuung Kranker und Betagter wie auch die Gestaltung von Gottesdiensten.
Sonntags- und Ferienablösungen in einzelnen Pfarreien sind erwünscht.
Entlöhnung im Rahmen der Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.
Stellenantritt nach Vereinbarung.

Nähere Auskunft erhalten Sie unter Telefon 052 - 25 81 20 oder durch den Präsidenten der Pastoralkonferenz, Pfarrer J. Gwerder, Telefon 052 - 28 28 29.
Ihre Anmeldung richten Sie bitte an den Präsidenten der Römisch-katholischen Kirchenpflege, P. Bochsler, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur

A. Z. 6002 LUZERN

Herr
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi
7000 Chur

7989

39/26. 9. 85